B 1612 A

Ausgabe A

317

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 24. September 1971

Datum	Inhalt:	Seite
14. 9. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes	317
14. 9. 1971	Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr	317
6. 7. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern	318
23. 7. 1971	Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster	318
23. 7. 1971	Schulordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster	323
11. 8. 1971	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	326
31. 8. 1971	Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern	327
31. 8. 1971	Verordnung über die Zulassung zum Studium an Fachhochschulen ohne Fachhochschulreife	350
31. 8. 1971	Gebührenordnung für Prüfungen und Lehrgänge im Sprengstoffwesen (GebOSpr)	351
6. 9. 1971	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	352
	Berichtigung	352

Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnisse der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes werden auf das Staatsministerium des Innern übertragen,

auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jedoch in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 9, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 5 und § 63 Abs. 2,

ferner auf die Regierungen in den Fällen des § 4 Abs. 2.

(2) Die Befugnis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 6 Satz 2 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 926) wird auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

(3) Die Verordnungen nach § 2 Abs. 2 und 4 des Weingesetzes erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern; im übrigen erläßt jedes Staatsministerium die Verordnungen im Einvernehmen mit dem anderen Staatsministerium.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 16. Oktober 1969 (GVBl. S. 330)
2. Abschnitt I der Landesverordnung zum Vollzug des Weingesetzes vom 23. September 1970 (GVBl. S. 466).

München, den 14. September 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 17. September 1971 bekanntgemacht.

Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr (FahrpersGSt) vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 277) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörden (Aufsichtsbehörden) im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr sind,

a) soweit es sich um Aufgaben nach §§ 4 und 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) handelt, die Dienststellen der Polizei,
b) im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter, bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, die Bergämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. April 1970 (GVBl. S. 155) außer Kraft.

München, den 14. September 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern

Vom 6. Juli 1971

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und Art. 117 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 23 der Laufbahnverordnung erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern (ZAPOgFlB) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 29 wird § 29 Absatz 1.
2. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bewerber, die bereits an einem einjährigen pädagogischen Lehrgang gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (LbVBSch) vom 20. Juni 1962 (GVBl. S. 138 ber. 234) mit Erfolg teilgenommen haben, können bis zum 31. Dezember 1973 die Lehrbefähigung nach dem früheren § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der genannten Verordnung noch erwerben und bis zum 30. September 1974 zur Laufbahn für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen in Bayern zugelassen werden. Anstelle des in dem früheren Absatz 3 Nr. 2 des § 3 LbVBSch geforderten Nachweises genügt der Nachweis über eine nach der Meisterprüfung abgeleistete mindestens zweijährige erfolgreiche praktische Tätigkeit im Handwerk oder in der Industrie."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

München, den 6. Juli 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär

Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster

Vom 23. Juli 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen und — soweit erforderlich im Einvernehmen — mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Allgemeines	
	Feststellung des Leistungsstandes	§ 1
	Bewertung	§ 2
Abschnitt II	Zwischenprüfungen	
	Zwischenprüfungen	§§ 3—6
	Bescheinigung über den Schulbesuch	§ 7
Abschnitt III	Abschlußprüfung	
	Zeitpunkt der Prüfung, Zulassung	§§ 8—11
	Facharbeit	§ 12
	Prüfungsausschuß, Prüfungsfächer	§§ 13—14
	Schriftliche Prüfung	§ 15
	Mündliche Prüfung	§ 16
	Fernbleiben von der Prüfung	§ 17
	Unterschleif Prüfungsniederschrift	§ 18
	Bewertung der Abschlußprüfung	§§ 19—22
	Zeugnis der Abschlußprüfung	§ 23
	Wiederholung der Abschlußprüfung, Rücktritt	§§ 24—27
Abschnitt IV	Ablegung der Landwirtschaftsmeisterprüfung	
	Zulassung	§ 28
	Meisterzeugnis	§ 29
Abschnitt V	Schlußbestimmung Inkrafttreten	§ 30

Abschnitt I

Allgemeines

Feststellung des Leistungsstandes

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes der Studierenden während und am Ende der Ausbildung dienen:

A) die Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester
B) die Abschlußprüfung einschließlich Facharbeit.

Bewertung

§ 2

(1) Für die Prüfungen gelten folgende Bewertungen:

1 = sehr gut	= 1,00 bis 1,50
2 = gut	= 1,51 bis 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 bis 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 bis 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 bis 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 bis 6,00

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
   Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
   Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)
   Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
   Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht.
5. mangelhaft (5)
   Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6. ungenügend (6)
   Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Prüfungsarbeiten, Facharbeiten und Zeugnisfächer werden mit ganzen Noten bewertet.

Abschnitt II

Zwischenprüfungen

§ 3

(1) Zur Feststellung der Leistungen werden im ersten Semester zwei und im zweiten Semester eine schriftliche Zwischenprüfung in allen Pflichtfächern gehalten.

(2) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

§ 4

(1) Art und Dauer der Zwischenprüfungen sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor der Schule.

(2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf den bisher behandelten Stoff, die zweite und dritte Zwischenprüfung jeweils auf den seit der letzten Prüfung behandelten Stoff und auf die in den vorausgegangenen Prüfungsabschnitten erworbenen Grundkenntnisse.

(3) Der Prüfling kann in die korrigierten Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen.

§ 5

(1) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Zwischenprüfung nicht teilnimmt, erhält für diese Prüfung die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit Note 6 bewertet.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so kann die zuständige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor die Nachholung zulassen.

(3) Nachprüfungen zur Notenaufbesserung in einzelnen Fächern sind ausgeschlossen.

§ 6

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen den Ausschluß von weiteren Prüfungen zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet der Lehrerrat.

§ 7

Beim Ausscheiden aus der Schule oder bei Unterbrechung des Studiums wird eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt. In die Bescheinigung werden auf Antrag die bisher erzielten Noten der Zwischenprüfung aufgenommen (Anlage 1).

Abschnitt III

Abschlußprüfung
Zeitpunkt der Prüfung, Zulassung

§ 8

Die Abschlußprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt. Die Prüfungstermine setzt das Staatsministerium fest.

§ 9

Über die Zulassung entscheidet ein vorbereitender Prüfungsausschuß: Diesem gehören an:

a) der Direktor als Vorsitzender
b) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) der regelmäßige Besuch des Unterrichts im ersten Semester an einer inländischen Höheren Landbauschule und im zweiten Semester an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster
b) die Teilnahme an den Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester
c) die termingerechte Abgabe der Facharbeit.

§ 11

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Abschlußprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen werden auch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

§ 12

(1) Die Facharbeit ist die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Planung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

(2) Die Aufgabe wird von der Lehrkraft für das Fachgebiet Wirtschaftslehre des Landbaues im Benehmen mit den Lehrkräften der produktionstechnischen Fächer gestellt.

(3) Zur Bearbeitung müssen mindestens acht Wochen zur Verfügung stehen. Die Facharbeit ist vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung abzuliefern.

(4) Die Facharbeit ist von der Lehrkraft des Fachgebietes Wirtschaftslehre des Landbaues und einer weiteren für das Thema einschlägigen Lehrkraft zu bewerten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsausschuß.

Prüfungsausschuß, Prüfungsfächer

§ 13

Dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung gehören an:

a) ein Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzender, in dessen Vertretung der Direktor,
b) der Direktor und sein ständiger Vertreter,
c) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
d) ein Ausbildender im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung, der Mitglied des Prüfungsausschusses für den praktischen Teil der Landwirtschaftsmeisterprüfung ist und vom Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule berufen wird.

§ 14

(1) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Rechnen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff dieser Fächer.

(3) Die Abschlußprüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten.

Schriftliche Prüfung

§ 15

(1) Schriftlich wird in folgenden Fächern geprüft:

a)	Wirtschaftslehre des Landbaues, insbesondere landw. Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, Marktlehre u. Volkswirtschaftslehre	240 Minuten
b)	Pflanzliche Erzeugung	120 Minuten
c)	Tierische Erzeugung	120 Minuten
d)	Landtechnik und Arbeitslehre	120 Minuten
e)	Gemeinschaftskunde	60 Minuten

(2) Je zwei Vorschläge der Lehrkräfte für die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Zulassung von Hilfsmitteln werden vom Direktor überprüft und dem Staatsministerium vorgelegt, das die Prüfungsaufgaben stellt.

(3) Die Aufgaben werden vom Staatsministerium dem Direktor in versiegelten Umschlägen zugestellt.

(4) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(5) Die Aufsicht während der Prüfung regelt der Direktor. Im Prüfungsraum müssen grundsätzlich zwei Aufsichtsführende anwesend sein. Die Namen der Aufsichtsführenden und die Zeit ihrer Anwesenheit werden in die Prüfungsniederschrift eingetragen. Die Aufsichtsführenden haben darüber zu wachen, daß Unredlichkeiten bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der schriftlichen Prüfung darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(6) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung hinzuweisen. Nach Ablauf der Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie mit „Note 6" zu bewerten.

(7) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einer weiteren Lehrkraft als Zweitprüfer zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer. Im Bedarfsfall können durch den Prüfungsausschuß Lehrer öffentlicher landwirtschaftlicher Fachschulen als Zweitprüfer herangezogen werden.

Mündliche Prüfung

§ 16

(1) Der mündlichen Prüfung muß sich jeder Prüfling unterziehen:

a) in allen Fächern, in denen in der schriftlichen Prüfung ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend" erzielt wurde
b) im Fach Wirtschaftslehre des Landbaues
c) im Fach Gemeinschaftskunde
d) soweit nicht bereits nach Buchst. a vorgesehen, entweder in den Fächern Pflanzliche Erzeugung oder Tierische Erzeugung oder Landtechnik und Arbeitslehre. Das Prüfungsfach bestimmt auf Vorschlag des vorbereitenden Prüfungsausschusses der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Fachgebiete der mündlichen Prüfung werden von den Lehrkräften dieser Fachgebiete geprüft. Der Ausbildende prüft zusätzlich in einem der in Absatz 1 festgelegten Fachgebiete. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zusätzliche Fragen stellen.

(3) Der Prüfungsausschuß legt bei der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fachgebieten die Note fest. Wurde ein Prüfling in einem Fachgebiet von einer Lehrkraft und dem Ausbildenden geprüft, muß der Prüfungsausschuß beide vorgeschlagenen Noten berücksichtigen und daraus eine Note festsetzen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

Fernbleiben von der Prüfung, Unterschleif

§ 17

Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend. Über die nach § 5 Abs. 2 mögliche Ausnahme, wie auch über den Ausschluß eines Schülers von der weiteren Prüfung nach § 6 entscheidet der Prüfungsausschuß.

Prüfungsniederschrift

§ 18

Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Prüfungsvorsitzenden, dem Direktor und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in einer Fertigung dem Staatsministerium vorzulegen.

Bewertung der Abschlußprüfung

§ 19

Die Leistungen in der Abschlußprüfung werden durch Noten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie durch eine Gesamtnote bewertet.

§ 20

(1) Die Zeugnisnoten in den einzelnen Prüfungsfächern werden durch den Prüfungsausschuß in der abschließenden Sitzung festgelegt. Dabei werden einbezogen:

a) die Noten der Zwischenprüfungen im ersten und zweiten Semester
b) das Ergebnis der schriftlichen Abschlußprüfung
c) das Ergebnis der mündlichen Abschlußprüfung.

(2) Bei der Ermittlung der Note eines Prüfungsfaches werden die Noten der drei Zwischenprüfungen und der mündlichen Abschlußprüfung je einfach und die Note der schriftlichen Abschlußprüfung zweifach gerechnet. Wurde in einem Prüfungsfach keine mündliche Prüfung durchgeführt, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dreifach gewertet.

(3) Die Notensumme aus diesen Bewertungen, geteilt durch sechs, ergibt die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Zeugnisnote eines Prüfungsfaches; die dritte Dezimalstelle bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 21

(1) Die Gesamtnote wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten der Prüfungsfächer gebildet.

Dabei wird bewertet:

die Facharbeit	einfach
Gemeinschaftskunde	einfach
Pflanzliche Erzeugung	zweifach
Tierische Erzeugung	zweifach
Landtechnik und Arbeitslehre	zweifach
Wirtschaftslehre des Landbaues	dreifach

(2) Die hieraus ermittelte Notensumme geteilt durch elf ergibt unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen die Gesamtnote. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Zeugnisnote in den Fächern Deutsch und Rechnen wird aus dem Durchschnitt der in den Zwischenprüfungen erzielten Noten gebildet. Sie werden in die Gesamtnote nicht einbezogen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 bis 1,50
gut bestanden	= 1,51 bis 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 bis 3,50
bestanden	= 3,51 bis 4,20

(5) Die bei der Abschlußprüfung erzielte Gesamtnote gilt als Note des theoretischen Teils der Landwirtschaftsmeisterprüfung.

§ 22

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit ausreichend (4) beurteilt sind und keine schlechtere Gesamtnote als 4,20 vorliegt.

Zeugnis der Abschlußprüfung

§ 23

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Facharbeit, die Gesamtnote und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt" eingetragen werden.

(2) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 3) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Abschlußprüfung, Rücktritt

§ 24

(1) Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach keine ausreichende Leistung erzielt, kann er die Prüfung in diesem Fach bei Beginn des darauffolgenden Semesters wiederholen.

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach kann der Prüfling die gesamte Abschlußprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Semesters wiederholen.

§ 25

Ein bestandener Teil der Abschlußprüfung kann allein nicht wiederholt werden. Zur Notenverbesserung muß sich der Prüfling nach nochmaligem Besuch des zweiten Semesters der gesamten Abschlußprüfung unterziehen. Er hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.

§ 26

Die Abschlußprüfung kann ganz oder in einem Fach nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Prüfung beim Direktor schriftlich angemeldet werden.

§ 27

Bei Rücktritt oder Unterbrechung der Abschlußprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Abschnitt IV

Ablegung der Landwirtschaftsmeisterprüfung Zulassung

§ 28

(1) Gegen Ende der Ausbildung an der Höheren Landbauschule kann der Prüfling, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Landwirtschaftsmeisterprüfung erfüllt, den praktischen Teil der Landwirtschaftsmeisterprüfung ablegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muß spätestens zum Schulbeginn bei der Höheren Landbauschule gestellt werden. Der Direktor überprüft die Anträge und legt sie der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Regierung vor.

(3) Die Regierung entscheidet über die Zulassung des Prüflings zum praktischen Teil der Meisterprüfung. In Ausnahmefällen entscheidet der Meisterprüfungsausschuß bei der Regierung von Niederbayern.

(4) Der praktische Teil der Landwirtschaftsmeisterprüfung wird vor dem Meisterprüfungsausschuß abgelegt.

Meisterzeugnis

§ 29

(1) Das Gesamtergebnis der Landwirtschaftsmeisterprüfung wird aus der Durchschnittsnote des praktischen Teils der Meisterprüfung und der Gesamtnote der Abschlußprüfung errechnet.

(2) Die Durchschnittsnote des praktischen Teils setzt der Prüfungsausschuß (§ 28 Abs. 3) fest.

(3) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung der Höheren Landbauschule wird im Zeugnis über die Meisterprüfung anstelle gesonderter Noten über die mündliche und schriftliche Prüfung als Note für den theoretischen Teil der Prüfung eingesetzt.

Abschnitt V

Schlußbestimmung Inkrafttreten

§ 30

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Ministerialentschließung vom 7. Juli 1967 Nr. II S/1 — 2231/113 festgelegte, bisher nicht veröffentlichte Prüfungsordnung außer Kraft.

München, den 23. Juli 1971

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1

Höhere Landbauschule Rotthalmünster

BESCHEINIGUNG

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. .....

hat vom ..... bis ..... die Höhere Landbauschule Rotthalmünster besucht.

Seine Leistungen bei den Zwischenprüfungen werden in den einzelnen Fächern wie folgt beurteilt:

Unterrichtsfach	1. Zwischenprüfung	2. Zwischenprüfung	3. Zwischenprüfung
Wirtschaftslehre des Landbaues, insbesondere landw. Betriebslehre, Buchführung u. Steuerkunde, Marktlehre und Volkswirtschaftslehre			

Unterrichtsfach	1. Zwischen-prüfung	2. Zwischen-prüfung	3. Zwischen-prüfung
Pflanzliche Erzeugung			
Tierische Erzeugung			
Landtechnik und Arbeitslehre			
Gemeinschafts-kunde			
Deutsch			
Rechnen			

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

.....

Vermerk: Die Prüfungen sind nach der Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom ..... abgehalten worden.

Notenstufen:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

Doppelbogen **Anlage 2**

1. Seite

Höhere Landbauschule Rotthalmünster

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. .....

hat im Jahre ..... die Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster abgelegt und mit der Gesamtnote ..... = ... bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Landwirt"

zu führen.

Die bei der Abschlußprüfung erzielte Gesamtnote gilt als Note für den theoretischen Teil der Landwirtschaftsmeisterprüfung. Die Bewertung der Einzelleistungen ist umseitig ersichtlich.

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende ..... Der Direktor

..... (Siegel) .....

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster ..... abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

Mit Auszeichnung bestanden = 1,00 — 1,50
gut bestanden = 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden = 2,51 — 3,50
bestanden = 3,51 — 4,20

Doppelbogen

3. Seite

Die Leistungen des Herrn .....

in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

Wirtschaftslehre des Landbaues einschl. landwirtschaftl. Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, Marktlehre und Volkswirtschaftslehre .....

Pflanzliche Erzeugung .....

Tierische Erzeugung .....

Landtechnik und Arbeitslehre .....

Gemeinschaftskunde .....

Deutsch .....

Rechnen .....

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

.....

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut (1,00 — 1,50)
2 = gut (1,51 — 2,50)
3 = befriedigend (2,51 — 3,50)
4 = ausreichend (3,51 — 4,50)
5 = mangelhaft (4,51 — 5,50)
6 = ungenügend (5,51 — 6,00)

1. Seite **Anlage 3**

Höhere Landbauschule Rotthalmünster

BESCHEINIGUNG

Herr .....

geboren am ..... in ..... Lkr. .....

hat sich im Jahre ..... der Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster unterzogen und die Gesamtnote ..... erzielt.

Die Prüfung ist nicht bestanden, weil

a) die Leistungen im Prüfungsfach / in den Prüfungsfächern

.....

mit ..... beurteilt wurden*)

b) eine schlechtere Gesamtbewertung als 4,20 vorliegt.*)

Die Bewertung der Einzelleistungen ist umseitig ersichtlich.

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende ..... Der Direktor

(Siegel)

....

*) Nichtzutreffendes streichen

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom ..... abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

Mit Auszeichnung bestanden = 1,00 — 1,50
gut bestanden = 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden = 2,51 — 3,50
bestanden = 3,51 — 4,20

2. Seite

Die Leistungen des Herrn .....

in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt.

Wirtschaftslehre des Landbaues einschl. landwirtschaftl. Betriebslehre, Buchführung und Steuerkunde, Marktlehre und Volkswirtschaftslehre	.....
Pflanzliche Erzeugung	.....
Tierische Erzeugung	.....
Landtechnik und Arbeitslehre	.....
Gemeinschaftskunde	.....
Deutsch	.....
Rechnen	.....

Rotthalmünster, den ..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

.....

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	(1,00—1,50)
2 = gut	(1,51—2,50)
3 = befriedigend	(2,51—3,50)
4 = ausreichend	(3,51—4,50)
5 = mangelhaft	(4,51—5,50)
6 = ungenügend	(5,51—6,00)

Schulordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster

Vom 23. Juli 1971

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Aufgaben, Lehrkörper	§§ 1 bis 2
Abschnitt II	Aufnahme, Übertritt, Austritt	§§ 3 bis 9
Abschnitt III	Dauer und Inhalt der Ausbildung	§§ 10 bis 13
Abschnitt IV	Studienbetrieb	§§ 14 bis 22
Abschnitt V	Schulkuratorium	§§ 23 bis 24
Abschnitt VI	Unfallversicherung, Haftung, Rechtsschutz, Inkrafttreten	§§ 25 bis 29

Abschnitt I

Aufgaben, Lehrkörper

§ 1

Aufgaben

Die Höhere Landbauschule Rotthalmünster (Schule), die dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet ist, hat die Aufgabe, in einem zweisemestrigen Studiengang die Studierenden zu „staatlich geprüften Landwirten" auszubilden. Die Ausbildung soll junge Landwirte auf der Grundlage erweiterter Erfahrungen in der praktischen Landwirtschaft auf die Leitung leistungsfähiger größerer Betriebe vorbereiten oder zu Fachkräften für andere landwirtschaftliche oder verwandte Berufe heranbilden.

§ 2

Lehrkörper

(1) Die Leitung der Schule obliegt dem vom Staatsministerium ernannten Direktor. Er wird durch eine vom Staatsministerium benannte hauptamtliche Lehrkraft vertreten.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen Lehrkräften und von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrern erteilt. Als hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte zu berufen, die die Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes abgelegt haben. Die Lehrer für die Fächer Deutsch und Rechnen haben mindestens die Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen nachzuweisen. Nebenamtliche bzw. nebenberufliche Lehrer werden von der Schulleitung mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Damit eine ständige Verbindung der hauptamtlichen Lehrkräfte mit der landwirtschaftlichen Praxis gewährleistet ist, können diese Lehrkräfte Spezialberatung innerhalb des Amtsbereiches des Landwirtschaftsamtes Rotthalmünster und der eigenen oder elterlichen Betriebe der Studierenden ausüben.

(4) Dem Lehrerrat gehören sämtliche Lehrkräfte an. Vorsitzender ist der Direktor der Schule.

(5) Der Lehrerrat faßt seine Beschlüsse unbeschadet des § 19 Abs. 3 Satz 1 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Abschnitt II

Aufnahme, Übertritt, Austritt

§ 3

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das erste Semester ist

a) Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) entsprechende schulische Vorbildung (§ 4),

c) entsprechende praktische Vorbildung (§ 6),

d) einwandfreier Leumund,

e) bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter,

f) ausreichender Gesundheitszustand.

(2) Können wegen der beschränkten Zahl von Studienplätzen nicht alle Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden, so wird vom Direktor ein Ausleseverfahren durchgeführt, bei dem das Alter und die Dauer der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers sowie seine in den Schulzeugnissen und in der Gehilfenprüfung erzielten Leistungen berücksichtigt werden.

(3) Ausländer können in die Schule nur nach Genehmigung durch das Staatsministerium aufgenommen werden. Anträge sind vom Direktor rechtzeitig schriftlich unter Beigabe folgender Unterlagen vorzulegen:

a) Nachweis über die in Absatz 1 geforderten Aufnahmebedingungen,

b) soweit der Bewerber nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammt, eine Bescheinigung, daß er die deutsche Sprache in Wort und Schrift so gut beherrscht, daß eine Teilnahme am Unterricht mit Erfolg möglich ist,

c) ein Nachweis, daß der Bewerber für die Kosten des Schulbesuches aufkommen kann.

§ 4

Schulische Vorbildung

(1) Der Nachweis der schulischen Vorbildung wird erbracht durch

a) das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
das Zeugnis über die Fachschulreife oder
das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule (Zug A) oder

der Nachweis über eine bestandene Aufnahmeprüfung und

b) das Abschlußzeugnis einer Landwirtschaftsschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.

(2) Bewerber, die eine Landwirtschaftsschule mit mindestens gutem Gesamtergebnis besucht haben, können ohne den Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen werden.

§ 5

Aufnahmeprüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, müssen Bewerber ablegen, die kein Abschlußzeugnis nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a besitzen und die Landwirtschaftsschule nicht mit mindestens gutem Gesamtergebnis besucht haben.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch und Rechnen geprüft. Mündlich wird in den Fächern Wirtschaftslehre des Landbaues und Gemeinschaftskunde sowie in einem der produktionstechnischen Fachgebiete Pflanzliche Erzeugung, Tierische Erzeugung oder Landtechnik der Stoff der Landwirtschaftsschule geprüft.

(3) Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmen die Lehrkräfte für die Fächer Deutsch und Rechnen im Einvernehmen mit dem Direktor. Die mündliche Prüfung wird vom Lehrerrat der Schule durchgeführt. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

(4) Die §§ 2, 5 und 6 der Prüfungsordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom 23. Juli 1971 (GVBl. S. 318) sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Fächern Deutsch und Rechnen mindestens mit „ausreichend", in dem landwirtschaftlichen Fachgebiet mindestens mit „gut" beurteilt werden. Die nichtbestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 6

Praktische Vorbildung

(1) Die praktische Ausbildung, die vor Aufnahme in die Schule abzuleisten ist, wird nachgewiesen durch

a) das Zeugnis über die abgelegte landwirtschaftliche Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) oder eine Praktikantenprüfung und

b) Bescheinigungen über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft.

(2) Ausländische Bewerber, soweit sie nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammen, müssen mindestens ein halbes Jahr der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet haben.

§ 7

Anmeldung

(1) Der Direktor legt die Termine für die Anmeldung und für die Aufnahmeprüfung fest.

(2) Die Anmeldung des Bewerbers ist schriftlich an das Direktorat zu richten; dabei sind vorzulegen:

a) der ausgefüllte Antragsvordruck, der von der Schule zugeschickt wird,

b) ein ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf,

c) Geburtsurkunde oder Geburtsschein,

d) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,

e) die erforderlichen Schulzeugnisse,

f) das Zeugnis über die landwirtschaftliche Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) oder das Praktikantenzeugnis,

g) die Bescheinigungen über eine dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft,

h) eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über den Gesundheitszustand zur Aufnahme in die Schule einschließlich Studienheim,

i) bei minderjährigen Bewerbern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Schulbesuch,

k) zwei auf der Rückseite mit dem Namen des Bewerbers versehene Lichtbilder, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

Die Nachweise nach c, e, f und g sind in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

(3) Erfüllt der Bewerber die Aufnahmebedingungen, so erhält er einen Bescheid über die Zulassung zum Studium. Bewerbern, die nicht aufgenommen werden können, sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen wird den Erziehungsberechtigten die Zulassung bzw. Ablehnung mitgeteilt.

§ 8

Übertritt von Studierenden aus anderen Höheren Landbauschulen

Beim Übertritt aus einer inländischen öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Landbauschule nach dem ersten Semester ist neben dem Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 das Austrittszeugnis dieser Schule vorzulegen. In den Lehrplanfächern, für die ein Nachweis der Leistungen durch Noten fehlt, sind innerhalb einer vom Direktor der Schule festzusetzenden Frist Prüfungen mindestens mit der Note „ausreichend" abzulegen. Der Übertritt während des Semesters ist nicht zulässig.

§ 9

Austritt

(1) Der Austritt eines Studierenden während des Studiums ist dem Direktorat schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Für Studierende, die während des Studiums austreten, wird nach der Prüfungsordnung eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt.

(3) Für Studierende, die nach der Zulassung zur Prüfung ihren Austritt erklären, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Abschnitt III

Dauer und Inhalt der Ausbildung

§ 10

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert ein Jahr. Das Ausbildungsjahr umfaßt zwei Semester mit mindestens 220 Unterrichtstagen.

§ 11

Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht nutzt und erweitert die während der Ausbildung im Berufsleben und in den Schulen erworbenen Kenntnisse und fördert besonders alle Fähigkeiten, die für die Betriebsplanung, -organisation und -führung erforderlich sind. Er dient zugleich der personellen Bildung und bereitet dadurch den jungen Menschen auf die Übernahme führender Stellungen vor.

(2) Den Schwerpunkt der Ausbildung bilden die ökonomischen Unterrichtsgebiete.

Die Ausbildung umfaßt folgende Unterrichtsfächer:

Wirtschaftslehre des Landbaues, insbesondere landwirtschaftliche Betriebslehre, Buchführung und

Steuerkunde, Volkswirtschaftslehre und Marktlehre,
Arbeitslehre,
Pflanzliche Erzeugung,
Tierische Erzeugung,
Landtechnik,
Gemeinschaftskunde,
Deutsch,
Rechnen.

§ 12
Lehrstoff

(1) Der Unterricht wird nach dem vom Staatsministerium aufgestellten Rahmenlehrplan durchgeführt.

(2) Zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts werden Übungen, Betriebsbesichtigungen und Studienfahrten durchgeführt.

(3) Vorträge über neue Forschungsergebnisse und aktuelle Tagesfragen sollen die Allgemeinbildung und das Fachwissen der Studierenden fördern.

§ 13
Lernmittel

Die Auswahl der Lernmittel trifft der Direktor im Benehmen mit den Lehrkräften.

Abschnitt IV
Studienbetrieb

§ 14
Unterrichtszeiten und Ferien

Unterrichtszeiten und Ferien werden durch das Staatsministerium festgelegt. Das Wintersemester beginnt in der Regel anfangs November und endet Mitte März des folgenden Jahres. Das Sommersemester dauert von Mitte März bis Ende Juli.

§ 15
Teilnahme am Studienbetrieb

Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht, an den Übungen und an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist.

§ 16
Beurlaubung, Unterbrechung

(1) In dringenden Fällen kann der Direktor Studierende vom Unterricht beurlauben.

(2) Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Genehmigung des Staatsministeriums bis zur Dauer eines Jahres unterbrochen werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums sind ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über den Gesundheitszustand vorzulegen.

§ 17
Verhinderung am Schulbesuch

Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist dies dem Direktorat unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
Vertretung der Studierenden

Zur Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden eine Vertretung. Die Aufgaben dieser Vertretung und die Wahlordnung werden vom Staatsministerium durch Bekanntmachung geregelt.

§ 19
Ahndung disziplinärer Verfehlungen

(1) Erweisen sich bei einem Studierenden, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Mahnungen als fruchtlos oder liegen sonstige Verfehlungen vor, so können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:
a) Verweis durch eine Lehrkraft,
b) Direktoratsverweis,
c) Androhung der Entlassung,
d) Entlassung.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d werden vom Lehrerrat mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen. Der Lehrerrat ist in diesen Fällen nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Studierenden ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann sich dabei der Unterstützung einer von ihm bekannten Lehrkraft bedienen.

(4) Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender sind vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme der Entlassung über das Vorkommnis zu hören.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d sind dem Studierenden und Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender schriftlich mitzuteilen.

§ 20
Ansteckende Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in der Familie oder Wohngemeinschaft, der ein Studierender angehört und in der er während einer entsprechenden Zeit gewohnt hat, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß die Schulleitung, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, sofort verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Schulgemeinschaft getroffen werden können. Studierende, bei denen während eines Fernseins von der Schule ansteckende Krankheiten auftreten oder die in Wohngemeinschaft mit Personen zusammen waren, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule solange nicht betreten, bis ihnen dies durch ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Pflichtimpfungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Hierbei hat das Direktorat mit dem staatlichen Gesundheitsamt zusammenzuwirken.

§ 21
Studienheim

(1) Der Schule ist ein Studienheim angeschlossen. Studierende, die außerhalb des Studienheims wohnen, haben die Anschrift der Wohnung dem Direktorat bekanntzugeben.

(2) Den Studienheimbetrieb regelt eine Hausordnung, die vom Direktor der Schule mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen wird.

§ 22
Kosten und Gebühren

(1) Studiengebühren, Prüfungsgebühren und sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Studienheim werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums geregelt.

(3) An der Schule besteht gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 504) Lernmittelfreiheit.

Abschnitt V

Schulkuratorium

§ 23

Zusammensetzung

(1) Bei der Schule ist ein Schulkuratorium zu bilden. Es setzt sich zusammen aus

a) einem Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzendem,
b) dem Direktor der Schule als Stellvertreter des Vorsitzenden,
c) einer hauptamtlichen Lehrkraft der Schule,
d) zwei Vertretern der Landwirtschaft, die möglichst Absolventen der Schule sein sollen, und
e) zwei Vertretern der Studierenden.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d werden vom Staatsministerium auf Vorschlag der Schule für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e werden nach der Bekanntmachung gemäß § 18 Satz 2 gewählt.

§ 24

Aufgaben und Tätigkeit

(1) Das Schulkuratorium wirkt beratend bei allen grundsätzlichen oder wichtigen Fragen des Unterrichtes und des Studienbetriebes mit. Es ist in allen grundsätzlichen oder wichtigen, die Schule betreffenden Fragen zu hören und soll Anregungen geben.

(2) Das Schulkuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Schulkuratorium ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Schulkuratorium ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach § 23 Absatz 1 Buchstabe d regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt VI

Unfallversicherung, Haftung, Rechtsschutz, Inkrafttreten

§ 25

Unfallversicherung der Studierenden

Für die Unfallversicherung der Studierenden gelten die einschlägigen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.

§ 26

Haftung der Schule

(1) Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht, durch den Direktor oder die Lehrkräfte voraus. Etwaige Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, sind bei der Schule geltend zu machen.

(2) Für Gegenstände, die von den Studierenden unnötig in den Bereich der Schule oder des Studienheimes gebracht werden, wird nicht gehaftet.

(3) Bei Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind, sowie bei Besichtigungen, Theaterbesuchen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen sich Studierende freiwillig außerhalb des Schulbetriebes beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

§ 27

Haftung der Studierenden

Für Schäden, die Studierende verursachen, sind diese, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das gilt auch für das den Studierenden anvertraute Eigentum der Schule.

§ 28

Rechtsschutz

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen die Studierenden oder ihre Erziehungsberechtigten und der Direktor bzw. die Lehrkräfte in persönlicher Aussprache um gütliche Beilegung bemüht sein.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der Schule muß Widerspruch bei der Schule erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Schulordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster vom 7. März 1963 (GVBl. S. 39) außer Kraft.

München, den 23. Juli 1971

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 11. August 1971

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1971 (GVBl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach „Landfrauenschule Miesbach“ eingefügt „, den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte in München“
2. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. den Fachhochschulen für die Beamten ihres Dienstbereichs;“
3. § 1 Nr. 5 und 6 werden gestrichen.
4. Die Nummern 7 bis 17 in § 1 werden die Nummern 5 bis 15.
5. In § 2 Nr. 1 wird eingefügt:
   „i) den Fachhochschulen;“
6. § 2 Nr. 8 Buchst. f, g und h werden gestrichen; in Buchst. qu wird das Wort „Gymnasialpädagogik“ ersetzt durch das Wort „Schulpädagogik“;

7. § 2 Nr. 9 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Beamten an den staatlichen Gymnasien, den staatlichen Fachoberschulen, den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, dem Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München, den staatlichen Berufsfach- und Fachschulen und der Staatlichen Landfrauenschule Miesbach;"

8. In § 2 Nr. 10 Buchst. b werden die Worte „des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen und" gestrichen.

9. In § 2 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Walhallaverwaltung."

10. Die Nummern 5 bis 14 in § 2 werden die Nummern 3 bis 12.

11. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen

a) den Regierungen

für die Bediensteten an den staatlichen Sonderschulen, Berufsschulen, Fach- und Berufsfachschulen, Landesbildstellen, Handels- und Wirtschaftsschulen, den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München und Würzburg, an dem Institut für Bildungsforschung und Bildungsplanung, an dem Staatsinstitut für Schulpädagogik, an den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt, an den Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, an dem Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg sowie für die den Regierungen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten und für die Bediensteten am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern sowie für die Bediensteten an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen;

b) den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für ihren Amtsbereich

für die Bediensteten an den staatlichen Volksschulen, Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien;

c) der Regierung von Niederbayern

für die Bediensteten an den Volksschulen des Regierungsbezirks Oberbayern;

d) der Regierung der Oberpfalz

für die Bediensteten an den staatlichen Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien des Regierungsbezirks Oberbayern sowie für die Bediensteten der Walhallaverwaltung;

e) den Universitäten und der Technischen Universität München

für ihre Bediensteten;

f) der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns

für die Bediensteten ihres Bereichs."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vornehmen.

München, den 11. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern

Vom 31. August 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 10, 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

Art. 131 der Bayerischen Verfassung

Abschnitt I
Allgemeines
§ 1 Aufgabe der Fachoberschulen
§ 2 Gliederung der Fachoberschulen
§ 3 Kosten für den Schulbesuch
§ 4 Geltungsbereich der Schulordnung

Abschnitt II
Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel; Beendigung des Schulbesuchs
§ 5 Aufnahmevoraussetzungen
§ 6 Aufnahme
§ 7 Übergang an eine andere Fachoberschule
§ 8 Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt III
Unterricht, Unterrichtszeit, Ferien, Lernmittel
§ 9 Unterricht
§ 10 Unterrichtszeit
§ 11 Ferien
§ 12 Lernmittel

Abschnitt IV
Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
§ 13 Teilnahme
§ 14 Verhinderung der Teilnahme
§ 15 Befreiung vom Unterricht
§ 16 Beurlaubung

Abschnitt V
Hausaufgaben, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken
§ 17 Hausaufgaben
§ 18 Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, deutsche Hausaufgaben
§ 19 Bewertung der Leistungen
§ 20 Zwischen- und Jahreszeugnis
§ 21 Austrittszeugnis Übertrittszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
§ 22 Vorrücken in die 12. Klasse
§ 23 Probeweises Vorrücken in die 12. Klasse
§ 24 Folgen des Nichtvorrückens
§ 25 Freiwillige Wiederholung der 11. Klasse

Abschnitt VI
Abschlußprüfung
§ 26 Allgemeine Bestimmungen
§ 27 Prüfungsausschuß
§ 28 Schriftliche und praktische Prüfung
§ 29 Mündliche Prüfung
§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 31 Unerlaubte Hilfsmittel
§ 32 Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 33 Zeugnis der Fachhochschulreife
§ 34 Wiederholung der 12. Klasse
§ 35 Abschlußprüfung für Privatschüler

Abschnitt VII
Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
§ 36 Schülermitverantwortung, Schülermitverwaltung (SMV)
§ 37 Einrichtungen der Schülervertretung
§ 38 Schülerzeitung
§ 39 Elternbeirat
§ 40 Wahl und Sitzungen des Elternbeirats
§ 41 Schulforum
§ 42 Zusammensetzung des Schulforums

Abschnitt VIII
Stellung des Schülers in der Schule
§ 43 Schüler und Lehrer
§ 44 Pflichten des Schülers
§ 45 Folgen von Pflichtverletzungen
§ 46 Entlassung
§ 47 Ausschluß von allen Fachoberschulen

Abschnitt IX
Schule und Erziehungsberechtigte
§ 48 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
§ 49 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

Abschnitt X
Versicherungen, Haftung, Rechtsschutz
§ 50 Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung
§ 51 Haftung der Schule
§ 52 Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten
§ 53 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Abschnitt XI
Vollzug der Schulordnung
§ 54 Fachaufsicht
§ 55 Ausführungsbestimmungen
§ 56 Inkrafttreten
Anlage 1 Stundentafeln
Anlage 2 Zwischenzeugnisse
Anlage 3 Jahreszeugnisse
Anlage 4 Austrittszeugnisse
Anlage 5 Übertrittszeugnisse
Anlage 6 Zeugnis der Fachhochschulreife

Die Verfassung des Freistaates Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortung und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerverständigung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen."

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Aufgabe der Fachoberschulen

Aufgabe der Fachoberschulen ist es, die Schüler unter Berücksichtigung ihres Berufsziels zur Fachhochschulreife zu führen.

§ 2
Gliederung der Fachoberschulen

(1) Die Fachoberschulen umfassen die Klassen 11 und 12.

(2) Die Fachoberschulen werden in folgenden Ausbildungsrichtungen geführt:

1. Technik
2. Wirtschaft
3. Sozialwesen
4. Gestaltung

Fachoberschulen in der Ausbildungsrichtung Technik können mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft geführt werden.

§ 3
Kosten für den Schulbesuch

(1) Für den Besuch der öffentlichen Fachoberschulen wird kein Schulgeld erhoben.

(2) Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Klasse werden von den Schülern oder deren Erziehungsberechtigten Beiträge zu einer Haftpflichtversicherung erhoben.

§ 4
Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Fachoberschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG und für jene privaten Fachoberschulen, denen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 21 EUG den Charakter einer öffentlichen Schule verliehen hat.

(2) Für staatlich anerkannte private Fachoberschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

(3) Für private Fachoberschulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber unter § 2 Abs. 2 fallen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

Abschnitt I	§ 2
Abschnitt II	§ 5 Abs. 5
Abschnitt III	§ 9 Abs. 1 und 2, § 11
Abschnitt IV	§ 16 (für die Dauer der Schulpflicht)
Abschnitt V	§ 19 Abs. 1 und 2
Abschnitt VIII	§§ 44, 47
Abschnitt IX	§ 49 Abs. 4

Abschnitt II
Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel; Beendigung des Schulbesuchs

§ 5
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die 11. Klasse einer Fachoberschule setzt voraus, daß der Bewerber das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweist. Für die Aufnahme in die 11. Klasse einer Fachoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, ist ferner durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, daß der Bewerber frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß insbesondere eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis muß sich insoweit auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Anmeldung nicht älter als einen Monat sein; die Kosten des Zeugnisses werden von den Erziehungsberechtigten des Schülers, bei dessen Volljährigkeit von ihm selbst getragen.

(2) Bewerber mit dem Abschlußzeugnis der Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis, die eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine regelmäßig mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können unmittelbar in

die 12. Klasse der Fachoberschule aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Bewerber mit Fachschulreife.

(3) Voraussetzung für den Besuch der Fachoberschule ist, daß der Bewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift soweit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen imstande ist und sich den erforderlichen Leistungsnachweisen unterziehen kann. Ergibt sich erst nach Unterrichtsbeginn, daß diese Voraussetzung bei einem Schüler nicht erfüllt ist, so kann er aus der Schule entlassen werden. Diese Entscheidung kann nur innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Lehrerrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Entlassung stellt für den Schüler keine Ordnungsmaßnahme dar.

(4) Ist ein Bewerber gerichtlich bestraft, ist gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig oder war ein solches Verfahren innerhalb der letzten 5 Jahre anhängig, ohne daß es zu einer Bestrafung bzw. zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat, so hat der Bewerber dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme anzugeben. Die Aufnahme ist zu versagen, wenn Art oder Schwere der Tat eine Gefahr für Personen oder Sachen, mit denen der Bewerber im Rahmen seiner schulischen Ausbildung in Berührung kommt, befürchten läßt; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

(5) Ein von allen Fachoberschulen oder von allen Gymnasien ausgeschlossener Schüler darf an keiner Fachoberschule aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn der Schüler in einem anderen Bundesland von allen Fachoberschulen oder von allen Gymnasien ausgeschlossen worden ist.

§ 6
Aufnahme

(1) Die Schule entscheidet über die Aufnahme, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zum Unterrichtsbeginn eines Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(3) Für die Aufnahme ist dem Direktorat durch Vorlage der erforderlichen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzuweisen, daß der Schüler die Eintrittsvoraussetzungen erfüllt oder mit Unterrichtsbeginn voraussichtlich erfüllen wird. Ferner ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

(4) Die Wahl der Ausbildungsrichtung steht den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit des Schülers diesem selbst zu. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Fachoberschule besteht nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Fachoberschule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

§ 7
Übergang an eine andere Fachoberschule

(1) Schüler, die die 11. Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die 12. Klasse einer anderen Fachoberschule übertreten, jedoch nur in der gleichen Ausbildungsrichtung.

(2) Der Übertritt ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe, insbesondere durch Verlegung des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten, veranlaßt ist.

(3) Der Übertritt aus einer nicht staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte private Fachoberschule ist nur zulässig, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllt sind und sich der Schüler an der öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule erfolgreich einer Aufnahmeprüfung zum Nachweis seines Kenntnisstandes unterzogen hat. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit von längstens 3 Monaten Dauer; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

§ 8
Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Schulbesuch endet

a) durch Austritt aus der Fachoberschule,

b) durch Aushändigung des Abschlußzeugnisses an den Schüler, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahres nach erfolgreichem Besuch der 12. Klasse,

c) durch Entlassung,

d) mit Ablauf des Schuljahres, wenn ein Schüler der 11. Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse nicht erhält oder ein Schüler der 12. Klasse die Abschlußprüfung nicht besteht und ein Wiederholen der 11. bzw. 12. Klasse nicht zulässig ist.

(2) Der Schulbesuch gilt mit Ablauf des Schuljahres als beendet, wenn ein Schüler infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes die Abschlußprüfung ganz oder teilweise versäumt hat und nachholen darf (§ 26 Abs. 3).

(3) Tritt ein Schüler aus einer Fachoberschule aus, so muß er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden; volljährige Schüler melden sich selbst ab.

Abschnitt III

Unterricht, Unterrichtszeit, Ferien, Lernmittel

§ 9
Unterricht

(1) In der 11. und 12. Klasse wird allgemeiner und fachbezogener Unterricht erteilt.

(2) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des fachbezogenen Unterrichts in der 11. Klasse und findet in geeigneten schulischen oder außerschulischen Einrichtungen statt. Sie umfaßt in der Regel wöchentlich 16 bis 20 Stunden, kann aber auch blockweise durchgeführt werden.

(3) Für den Unterricht in den Schulen sind die Stundentafeln (Anlage 1), die Lehrpläne und die dazu ergangenen Entschließungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus maßgebend.

§ 10
Unterrichtszeit

(1) Der allgemeine und fachbezogene Unterricht wird in der Regel am Vormittag erteilt; die fachpraktische Ausbildung erstreckt sich im allgemeinen über den ganzen Tag, darf aber 8 Arbeitsstunden täglich nicht überschreiten.

(2) Pausen sind im erforderlichen Umfang einzuschalten.

§ 11
Ferien

(1) Die Ferien richten sich nach der jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Ferienordnung. Abweichungen von der Ferienordnung bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Fachoberschulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte

Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt werden.

§ 12
Lernmittel

(1) Grundsätzlich dürfen nur solche Schulbücher verwendet werden, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Fachoberschulen lernmittelfrei zugelassen sind. Es gelten die vom Ministerium erlassenen Bestimmungen zum Vollzug der Lernmittelfreiheit und über die Zulassung von Lernmitteln.

(2) Die übrigen Lernmittel haben die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst zu beschaffen. Die Schule kann die Beschaffung bestimmter Lernmittel für den Unterricht anordnen; sie kann Lernmittel auch gemeinsam beschaffen, wenn zwingende schulische Gründe es erfordern; die entstehenden Kosten werden auf die betreffenden Schüler umgelegt.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 13
Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht (allgemeiner und fachbezogener Unterricht, fachpraktische Ausbildung) und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen. Für die Teilnahme am Unterrichtsfach Religionslehre gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

§ 14
Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so muß ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes die Schule schriftlich verständigt werden. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Findet die fachpraktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung statt, so ist der zuständige Ausbildungsleiter gleichzeitig und in gleicher Weise zu verständigen.

(3) Bei Erkrankung von mehr als einem Tag ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit, bei Erkrankung von mehr als 6 Tagen ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(4) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 und 2 sowie die Mitteilung nach Absatz 3 erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten des Schülers oder einen von den Erziehungsberechtigten des Schülers Beauftragten, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

§ 15
Befreiung vom Unterricht

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt und in der Regel zeitlich begrenzt.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden; die Befreiung spricht der Direktor der Schule aus.

(3) Befreiung vom Unterricht in Leibeserziehung wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.

(4) Eine Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Klasse ist nicht möglich.

(5) Anträge auf Befreiung nach Absatz 1 bis 3 werden durch die Erziehungsberechtigten gestellt, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

§ 16
Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden.

(2) Die Anträge auf Beurlaubung sind bei der Schule rechtzeitig schriftlich einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist

a) bei Erholungsaufenthalt (Absatz 4) sowie bei Beurlaubungen bis zu 2 Schultagen der Klaßleiter, bei dessen Verhinderung der Direktor,
b) bei Beurlaubung von mehr als 2 bis 14 Schultagen der Direktor,
c) in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Findet die fachpraktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen statt, so kann der Ausbildungsleiter in dringenden Fällen Beurlaubungen bis zu einem halben Tag Dauer aussprechen; er hat die Schule hiervon zu verständigen.

(4) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztliches Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers gilt in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit.

(5) Anträge auf Beurlaubung nach Absatz 2 und 3 werden durch die Erziehungsberechtigten gestellt, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

Abschnitt V

Hausaufgaben, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken

§ 17
Hausaufgaben

(1) Die Schüler sind zu einer selbständigen Arbeitsweise hinzuführen. Zur Förderung ihrer Mitarbeit, zur Einübung des Lehrstoffes und zur Vorbereitung auf den Unterricht erhalten sie Hausaufgaben sowie Anregungen und Arbeitshilfen. Auch zur Vertiefung der Erfahrungen in der fachpraktischen Ausbildung werden geeignete Hausaufgaben gestellt.

(2) Samstage, Sonntage, Feiertage und die Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 18
Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, deutsche Hausaufgaben

(1) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zeitabständen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Unterrichtsfach Deutsch erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (deutsche Hausaufgaben). Die Anzahl der Schul- und deutschen Hausaufgaben legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest.

(2) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe oder gibt er ohne ausreichende Entschuldigung eine deutsche Haus-

aufgabe nicht termingerecht ab, so wird für diese Aufgabe die Note 6 erteilt.

(3) Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin, für den Absatz 2 entsprechend gilt. Ist eine Nachholung wegen weiterer Versäumnisse des Schülers nicht möglich, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß diese durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach, in dem keine Schulaufgaben abgehalten werden, keine hinreichenden Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben, mündliche Leistungen) vorliegen. Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden.

(4) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. Bei Versuch des Unterschleifs kann ebenso verfahren werden; dies gilt auch, wenn der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen wird. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) Hat sich ein Schüler einer Arbeit zum Nachweis seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) Die Schulaufgaben und die deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der Schüler selbst diesen nach Hause mitgegeben. Die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

§ 19

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Schüler in den Unterrichtsfächern werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden am Ende des Schuljahres mit dem Gesamturteil „mit Erfolg durchlaufen" oder „ohne Erfolg durchlaufen" bewertet.

(3) Wenn dem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 44 Abs. 5 durch den Leiter der Ausbildungsstätte die Fortsetzung der Ausbildung untersagt worden ist und der Schüler aus diesem Grunde mehr als 6 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, gilt die fachpraktische Ausbildung stets als „ohne Erfolg durchlaufen". Über Ausnahmen entscheidet der Lehrerrat.

§ 20

Zwischen- und Jahreszeugnis

(1) Über die in den Unterrichtsfächern erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis (Muster: Anlage 2 und 3). Die Zeugnisse werden vom Klaßleiter im Benehmen mit den übrigen Klaßlehrern, in der 11. Klasse zudem mit dem Betreuungslehrer für die fachpraktische Ausbildung, entworfen und vom Lehrerrat festgesetzt.

(2) Bei der Benotung eines Unterrichtsfaches sind neben den Ergebnissen der Schulaufgaben und im Unterrichtsfach Deutsch der deutschen Hausaufgaben auch die übrigen Leistungen des Schülers, insbesondere die Ergebnisse der Stegreifaufgaben und die mündlichen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, so entfällt eine Zeugnisnote; Voraussetzung ist, daß außer den Nachterminen auch eine Ersatzprüfung angesetzt war, an der der Schüler auf Grund einer ausreichenden Entschuldigung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall erhält der Schüler anstelle der Note eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

(4) In das Jahreszeugnis der 11. Klasse wird ferner der Vermerk aufgenommen: „Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen", wobei das Nichtzutreffende zu streichen ist. In das Zwischenzeugnis ist eine Bemerkung über die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung stets aufzunehmen, wenn der Ausbildungserfolg gefährdet erscheint.

(5) In das Zwischenzeugnis und in das Jahreszeugnis kann eine Bemerkung über die Mitarbeit des Schülers im Unterricht aufgenommen werden. Ebenso kann das Verhalten des Schülers in der Schule und während der fachpraktischen Ausbildung gewürdigt werden.

(6) Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klaßleiter vorzulegen.

§ 21

Austrittszeugnis, Übertrittszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

(1) Wenn Schüler während des Schuljahres aus der Schule austreten oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis (Muster: Anlage 4); Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis (Muster: Anlage 5).

(2) Wird ein Schüler nach § 47 der Schulordnung von allen bayerischen Fachoberschulen ausgeschlossen, so erhält er anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(4) In Zeugnisse nach Absatz 1 und in Bescheinigungen nach Absatz 2 soll für Schüler der Klasse 11 eine Bemerkung über den Umfang der durchlaufenen fachpraktischen Ausbildung und die dabei gezeigten Leistungen aufgenommen werden.

§ 22

Vorrücken in die 12. Klasse

(1) In die 12. Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen der 11. Klasse genügt haben.

(2) Vom Vorrücken werden — sofern kein Notenausgleich nach Absatz 3 möglich ist — Schüler ausgeschlossen,

a) deren Jahreszeugnis in einem Unterrichtsfach die Note 6 aufweist,
b) deren Jahreszeugnis in zwei Unterrichtsfächern die Note 5 aufweist oder
c) die die fachpraktische Ausbildung ohne Erfolg durchlaufen haben.

Die Note 5 oder 6 im Fach Musische Bildung bleibt dabei außer Betracht.

(3) Erhält ein Schüler in einem Unterrichtsfach anstelle einer Note eine Bemerkung (§ 20 Abs. 3), so wird bei der Entscheidung über das Vorrücken so verfahren, als wäre in diesem Unterrichtsfach die Note 6 erteilt worden.

(4) Schülern mit Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Unterrichtsfächern wird unter Zubilligung eines Notenausgleiches unter der Voraussetzung, daß sie in keinem weiteren Unterrichtsfach die Note 5 oder 6 aufweisen, das Vorrücken gestattet, wenn sie Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Unterrichtsfächern aufweisen und eine erfolgreiche Mitarbeit in der 12. Klasse gewährleistet erscheint; die Note im Fach Musische Bildung bleibt dabei außer Betracht. Ein Notenausgleich ist jedoch unzulässig, wenn der Schüler die 11. Klasse bereits zum zweiten Male besucht oder wenn der Schüler im Unterrichtsfach Deutsch die Note 6 erhalten hat.

(5) Die Entscheidung über das Vorrücken und über den Notenausgleich trifft der Lehrerrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlußfähig ist der Lehrerrat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Lehrer anwesend ist.

(6) Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(7) Tritt ein Schüler innerhalb der letzten drei Monate eines Schuljahres aus der Fachoberschule aus, so beschließt der Lehrerrat, ob er nach den bis dahin erzielten Noten und den Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung vorrücken darf. Erhält der Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken, so wird dies im Austrittszeugnis vermerkt.

§ 23

Probeweises Vorrücken in die 12. Klasse

(1) Dürfte ein Schüler auf Grund seiner Noten im Jahreszeugnis nicht vorrücken, ist dies aber auf längere krankheitsbedingte Abwesenheit während des Schuljahres zurückzuführen, so kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn die fachpraktische Ausbildung als „mit Erfolg durchlaufen" gewertet werden kann.

(2) Schülern, die zwar den Unterricht ohne größere Unterbrechung besuchten, aber durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt waren, kann ebenfalls das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, das schon während der Zeit der Erkrankung vorgelegen hat.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 trifft der Lehrerrat. Hat der Schüler mehr als die Hälfte der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so bedarf die Entscheidung, daß ein Schüler auf Probe vorrücken kann, der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Rückt der Schüler auf Probe vor, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(5) Nach Ablauf der Probezeit, die nicht länger als ein halbes Schuljahr dauert, beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der 12. Klasse verbleibt oder in die 11. Klasse zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit, aber später als 8 Tage nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr freiwillig in die 11. Klasse zurücktreten.

§ 24

Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Fachoberschule die 11. Klasse.

(2) Die Wiederholung der 11. Klasse ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch beim Wechsel in eine andere Ausbildungsrichtung der Fachoberschule. Von den Folgen nach Absatz 2 kann der Lehrerrat einmal befreien, wenn anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolges nicht in mangelhafter Begabung und schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

§ 25

Freiwillige Wiederholung der 11. Klasse

(1) Auf Antrag kann ein Schüler die 11. Klasse der Fachoberschule freiwillig wiederholen oder — spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses der 12. Klasse — in die 11. Klasse zurücktreten. Ein Schüler, dem die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse auf Probe erteilt worden ist, kann auf Antrag binnen 8 Tagen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr in die 11. Klasse zurücktreten, um sie zu wiederholen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Schüler nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 24. Die 11. Klasse darf nur einmal freiwillig wiederholt werden.

(3) Anträge nach Absatz 1 werden durch die Erziehungsberechtigten gestellt, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab (Abschlußprüfung). In ihr soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ausbildungsziel der Fachoberschule erreicht hat. Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen, in der Ausbildungsrichtung Gestaltung auch aus einem praktischen Teil. Den Zeitpunkt der Abschlußprüfung setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest.

(2) Für Schüler der 12. Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung. Schüler anderer Fachoberschulen und Bewerber, die keine Fachoberschule besuchen (Privatschüler), können nach den geltenden Bestimmungen zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

(3) Die Abschlußprüfung findet nur einmal im Jahr statt. Prüflinge, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nachgewiesenen und von der Schule, an der die Abschlußprüfung stattgefunden hat, schriftlich bestätigten zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung an einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 27

Prüfungsausschuß

(1) Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

a) einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Beauftragten als Vorsitzendem.

Sofern das Ministerium nichts anderes bestimmt, ist dies der Leiter der Fachoberschule;

b) dem Leiter der Fachoberschule, soweit er nicht ohnehin nach Buchstabe a) als Vorsitzender dem Prüfungsausschuß angehört;

c) den Lehrkräften, die den Unterricht in den Prüfungsfächern in der 12. Klasse der Fachoberschule erteilt haben.

Der Vorsitzende kann weitere Lehrer in den Prüfungausschuß berufen.

(3) Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden. Jeder Unterausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt wird.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Ist ein Beschluß des Prüfungsausschusses gegen die Stimme des Vorsitzenden ergangen, so kann dieser gegen den Beschluß Einspruch beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erheben und dessen Entscheidung herbeiführen.

§ 28
Schriftliche und praktische Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

a) in allen Ausbildungsrichtungen in
Deutsch,
Englisch,
Mathematik,

b) in der Ausbildungsrichtung Technik in Physik,
in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft in Rechnungswesen,
in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen in Pädagogik oder Psychologie nach Wahl des Prüflings.

(2) In der Ausbildungsrichtung Gestaltung findet im Unterrichtsfach Darstellung eine praktische Prüfung statt.

(3) Der schriftlichen Prüfung und — in der Ausbildungsrichtung Gestaltung — der praktischen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen. Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 29
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß oder einem nach § 27 Abs. 3 gebildeten Unterausschuß abgelegt. Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

(2) Eine mündliche Prüfung kann in allen Unterrichtsfächern der 12. Klasse mit Ausnahme von Leibeserziehung, Musischer Bildung und Darstellung abgehalten werden.

(3) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen,

a) in Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung, wenn entweder als Jahresfortgangsnote oder für die Leistungen in der schriftlichen oder praktischen Prüfung die Note 5 oder 6 festgesetzt worden ist, es sei denn, die Jahresfortgangsnote stimmt mit der Note der schriftlichen oder praktischen Prüfung überein oder die beiden Noten unterscheiden sich um zwei Stufen,

b) in anderen Unterrichtsfächern, wenn ihre Leistungen während des Schuljahres mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind,

c) wenn der Leistungsstand in einem Unterrichtsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.

(4) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

a) in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sie eine gegenüber dem Jahresfortgang um einen Grad schlechtere Leistung erbracht haben und sich der Prüfungsausschuß dafür entscheidet, daß diese schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

b) in einem sonstigen Unterrichtsfach, wenn die Leistungen während des Schuljahres nicht zu einer klaren Zeugnisnote führen und sich der Prüfungsausschuß für die Erteilung der schlechteren Note ausspricht.

§ 30
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 19 Abs. 1.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften (Berichterstattern) korrigiert, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden und dem Prüfungsausschuß angehören sollen. Entsprechendes gilt für die Beurteilung der Leistungen in der praktischen Prüfung. Die Bewertung erfolgt jeweils auf Grund der beiden Bewertungsvorschläge der Berichterstatter durch den Prüfungsausschuß.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird (Prüfungsausschuß oder Unterausschuß).

(4) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche oder praktische Prüfungsarbeit oder eine mündliche Prüfung und kann er nicht nachweisen, daß ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note „ungenügend" erteilt.

§ 31
Unerlaubte Hilfsmittel

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird diese mit der Note „ungenügend" bewertet. Wird der Versuch zu fremdem Vorteil unternommen, so kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Abschlußprüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.

(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so ist die Abschlußprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Zeugnis der Fachhochschulreife ist einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(3) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 32
Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß in jedem Unterrichtsfach auf Grund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen eine Jahresfortgangsnote fest. Die Jahresfortgangsnoten werden den Schülern vor der schriftlichen oder praktischen Prüfung mitgeteilt.

Soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 Buchst. b vorliegen, sind die Schüler hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Sobald der Prüfungsausschuß die schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten bewertet hat, stellt er fest, ob und in welchen Fächern sich Prüflinge gemäß § 29 Abs. 3 Buchst. c einer mündlichen Prüfung zu unterziehen haben oder sich gemäß § 29 Abs. 4 Buchst. a einer mündlichen Prüfung freiwillig unterziehen können.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung sowie die Feststellungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 werden den Prüflingen möglichst umgehend, spätestens aber drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntgegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

(4) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. In Unterrichtsfächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, werden die Gesamtnoten aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten (schriftliche, praktische, mündliche Prüfung) ermittelt. In den übrigen Unterrichtsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(5) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. Bei der Entscheidung bleiben die Fächer Leibeserziehung und Musische Bildung außer Betracht.

Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden,

a) wer in einem Unterrichtsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei Unterrichtsfächern die Gesamtnote 5 erhalten hat, sofern nicht Notenausgleich nach Absatz 6 gewährt wird;
b) wer im Unterrichtsfach Deutsch die Gesamtnote 6 erhalten hat.

(6) Bei Prüflingen mit der Gesamtnote 6 in einem oder der Gesamtnote 5 in zwei Unterrichtsfächern ist ein Notenausgleich möglich,

a) wenn sie die Gesamtnote 1 in einem oder die Gesamtnote 2 in zwei Unterrichtsfächern aufweisen. Dabei können Noten in Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung nur durch Noten der übrigen Fächer der schriftlichen oder praktischen Prüfung ausgeglichen werden;
b) wenn sie in drei Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung keine schlechtere Gesamtnote als 3 erhalten haben.

Der Notenausgleich wird zugebilligt, wenn dem Prüfling auf Grund der Gesamtleistung die Fachhochschulreife zuerkannt werden kann.

(7) Die Gesamtnoten und die Entscheidungen über das Bestehen der Abschlußprüfung werden den Prüflingen nach Abschluß der Beratungen eröffnet.

(8) Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten wird auf Wunsch Einsicht in die Arbeiten der schriftlichen und praktischen Prüfung gewährt.

§ 33
Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Prüflinge, die sich der Abschlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife; Muster: Anlage 6).

(2) Prüflinge, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten und eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält.

§ 34
Wiederholung der 12. Klasse

(1) Ein Prüfling, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann die 12. Klasse einmal wiederholen.

(2) Ein Prüfling, der die Abschlußprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die 12. Klasse auf Antrag zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses einmal freiwillig wiederholen. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst.

§ 35
Abschlußprüfung für Privatschüler

(1) Privatschüler, die die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule ablegen wollen, haben bis spätestens drei Monate vor Beginn der Abschlußprüfung bei dem Direktorat der Schule, an der sie sich der Abschlußprüfung unterziehen wollen, ein Gesuch um Zulassung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet diese Schule. Sie teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Namen der zugelassenen Schüler binnen 8 Tagen nach Ablauf der Meldefrist für Privatschüler mit.

(2) Ein Privatschüler wird zur Abschlußprüfung zugelassen, wenn er

a) eine einschlägige, mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßig mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder eine erfolgreich durchlaufene fachpraktische Ausbildung in der 11. Klasse einer Fachoberschule nachweist und
b) sich der Abschlußprüfung an einer Fachoberschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits zweimal ohne Erfolg unterzogen hat; eine entsprechende eidesstattliche Erklärung ist dem Zulassungsgesuch beizufügen.

Mit dem Zulassungsgesuch sind ferner eine Geburtsurkunde und ein kurzer Lebenslauf, der vor allem die Daten des Schulbesuchs enthält, einzureichen.

(3) Privatschüler haben sich in sämtlichen Unterrichtsfächern der 12. Klasse mit Ausnahme von Leibeserziehung und Musischer Bildung einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Im übrigen gelten für die Abschlußprüfung der Privatschüler die Bestimmungen der §§ 26 bis 34 entsprechend.

(4) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Abschlußprüfung als abgelegt, aber nicht bestanden.

Abschnitt VII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 36
Schülermitverantwortung, Schülermitverwaltung (SMV)

(1) In der SMV sollen die Schüler Leben und Arbeit der Schule mitgestalten. Sie werden dabei vom Direktor und von den Lehrern unterstützt. Die notwendigen Räume werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schüler stellen sich im Rahmen der SMV selbst Gemeinschaftsaufgaben oder übernehmen sie

auf Anregung des Direktors oder eines Lehrers. Die Durchführung von Veranstaltungen der SMV ist zulässig, wenn sie nicht dem Grundgesetz, der Verfassung des Freistaates Bayern, der Schulordnung oder den Gesetzen widersprechen. Die SMV kann an der Schule Arbeitsgruppen bilden, wenn sie allen Schülern offenstehen und keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(3) Die SMV kann eine Mitwirkung bei Ordnungsaufgaben übernehmen. Eigene Vorschläge der Schüler sollen dabei nach Möglichkeit verwirklicht werden.

(4) Als Schülervertretung hat die SMV das Recht, zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zu ihrem Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Soweit im Rahmen von Schulveranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, besteht eine Haftung des Schulträgers gegenüber Dritten. In jedem dieser Fälle muß die Vollmacht zum Abschluß des Rechtsgeschäfts durch den Direktor oder einen von ihm beauftragten Lehrer schriftlich erteilt werden.

§ 37
Einrichtungen der Schülervertretung

(1) Die Einrichtungen der Schülervertretung nehmen Aufgaben der SMV wahr. In Einrichtungen der Schülervertretung kann jeder Schüler gewählt werden und tätig sein, der nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich bestraft ist, gegen den kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig ist und gegen den in den letzten 12 Monaten keine Ordnungsmaßnahme durch den Lehrerrat der Fachoberschule oder einer vorher besuchten Schule ausgesprochen worden ist. Im übrigen können Mitglieder der Schülervertretung durch einen Beschluß des Schulforums gemäß § 41 Abs. 3 ihres Amtes enthoben werden.

(2) Jede Klasse wählt innerhalb von 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres in getrennten Wahlgängen den Klassensprecher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt schriftlich, geheim und mit absoluter Mehrheit. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die höchste Zahl gültiger Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein Klassensprecher muß neu gewählt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Schüler der Klasse verlangen. Dem Klassensprecher obliegt die Aufgabe der Schülervertretung für seine Klasse. Er regt die Mitschüler seiner Klasse zu Mitarbeit in der SMV an und vermittelt erforderlichenfalls zwischen der Schülerschaft und den Lehrern oder dem Direktor.

(3) Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung der Schule. Diese wählt einmal im Schulhalbjahr den Schülersprecher und zwei Stellvertreter, von denen mindestens einer der 11. Klasse angehören muß, wenn nicht der Schülersprecher selbst die 11. Klasse besucht. Bei der Wahl wird ebenso verfahren wie bei der Wahl der Klassensprecher; Schülersprecher und Stellvertreter werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter müssen neu gewählt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Klassensprecherversammlung verlangen. Der Schülersprecher und die zwei Stellvertreter bilden den Schülerausschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben der Schülervertretung, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung für die Schule sind. Über Sitzungen des Schülerausschusses werden Niederschriften angefertigt. Über die Ergebnisse der Sitzungen werden der Direktor und die Vertrauenslehrer unterrichtet, falls sie nicht an der Sitzung teilgenommen haben.

(4) Der Direktor unterrichtet den Schülerausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, über Lehrerratsbeschlüsse, soweit sie die Schüler betreffen, und über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit durch diese Schülerangelegenheiten berührt sind.

(5) Die Klassensprecherversammlung wählt einen oder mehrere Vertrauenslehrer, die die SMV in allen ihren Angelegenheiten beraten.

(6) Die SMV ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten einen freiwilligen Beitrag zu erheben, der 2,— DM jährlich nicht überschreiten soll. Die SMV verwaltet ihre Gelder selbst. Die Vertrauenslehrer beraten sie bei der Verwendung. Die Kasse der SMV wird von einem Mitglied des Schülerausschusses verwaltet. Die Verwaltung erfolgt über ein besonderes Konto. Sie unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen eigenen, von der Kassenverwaltung unabhängigen Kassenprüfungsausschuß, dem Mitglieder der SMV und Lehrer angehören. Das Prüfungsergebnis ist zu den Schulakten zu nehmen.

§ 38
Schülerzeitung

(1) Die Schülerzeitung ist Teil der SMV. Soll eine Schülerzeitung herausgegeben werden, so wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese ist kein Organ der Schülervertretung. Jedem Schüler steht die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe jederzeit frei.

(2) Die Schülerzeitung soll die Schüler im Rahmen der Gesetze zum verantwortungsvollen Gebrauch des Grundrechts der freien Meinungsäußerung hinführen. Die Verfasser der Beiträge sollen nur Schüler der Fachoberschule sein; Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich. Die Zeitung wird von Schülern der Arbeitsgruppe redigiert und vertrieben; die Arbeitsgruppe wählt einen beratenden Lehrer. Die Herausgabe der Schülerzeitung wird von der Arbeitsgruppe zusammen mit dem beratenden Lehrer vorbereitet. Vor der Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, die Schülerzeitung durchzusehen und Änderungen oder Ergänzungen anzuregen.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben darauf zu achten, daß in der Schülerzeitung die Grundsätze einer fairen, ausgewogenen Berichterstattung gewahrt bleiben, daß die Beiträge nicht gegen die Gesetze verstoßen und daß Rechte sowie sittliche und religiöse Gefühle und die Ehre anderer nicht verletzt werden.

(4) So wie der Direktor die Verantwortung für die Verteilung von Druckschriften jeder Art an seiner Schule trägt, so trägt er sie auch für die Verteilung der Schülerzeitung. Er hat deshalb auf die Wahrung obiger Grundsätze zu achten. Bei groben Verstößen hiergegen, insbesondere bei Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen, kann er den Vertrieb der Schülerzeitung von Bedingungen abhängig machen und — wenn diese nicht erfüllt werden — den Vertrieb vorläufig untersagen; in diesem Fall ist umgehend eine Entscheidung des Trägers der Fachoberschule herbeizuführen. Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung und die Verfasser der einzelnen Beiträge sind dem Direktor verantwortlich.

§ 39
Elternbeirat

(1) An jeder Fachoberschule ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgabe des Elternbeirats ist es, ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Der Elternbeirat wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und in den äußeren Angelegenheiten der Schule beratend mit.

(2) Innerhalb des Wirkungsbereichs des Elternbeirats hat der Direktor dem Vorsitzenden auf Anfrage Auskunft zu erteilen und auf Ansuchen des Elternbeirats zu dessen Beschlüssen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende des Elternbeirats teilt dem Direktor die Beschlüsse des Elternbeirats mit. Die Übermittlung der Beschlüsse an andere beteiligte Stellen steht ihm frei.

(3) Der Elternbeirat besteht aus gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten der Schüler der Fachoberschule. Wird eine Fachoberschule von Schülern besucht, die in einem öffentlichen Schülerheim untergebracht sind, so gehört der Leiter dieses Schülerheims neben den gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten dem Elternbeirat an, wenn er nicht zugleich Direktor der Fachoberschule ist. Das gleiche gilt für den Leiter eines privaten Schülerheims, sofern mindestens 50 Schüler oder ein Fünftel aller Schüler der Fachoberschule in dem Schülerheim untergebracht sind. Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser privaten Schülerheime wie Erziehungsberechtigte in den Elternbeirat wählen und gewählt werden. Die Leiter der Schülerheime stehen hinsichtlich ihrer Stellung im Elternbeirat den Erziehungsberechtigten gleich.

(4) Für je 50 Schüler ist ein Elternbeiratsmitglied zu wählen; der Elternbeirat hat, abgesehen von den nach Absatz 3 zugehörigen Leitern von öffentlichen Schülerheimen, unabhängig von der Gesamtschülerzahl mindestens fünf, höchstens aber zwölf Mitglieder.

(5) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich; für sie wird weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Die Kosten für die Wahl und den Sachbedarf des Elternbeirats trägt die Schule. Für die Elternversammlung und die Sitzungen des Elternbeirats stellt sie geeignete Räume bereit.

§ 40
Wahl und Sitzungen des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat wird in jedem Schuljahr in einer Versammlung der Erziehungsberechtigten der Schüler der Fachoberschule (Elternversammlung) gewählt. Nur die in der Elternversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten sind stimmberechtigt. Für jedes die Schule besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn beide Erziehungsberechtigte anwesend sind. Stimmabgabe in Vertretung nicht anwesender Erziehungsberechtigter ist nicht zulässig. Die wahlberechtigten Leiter von privaten Schülerheimen haben nur eine Stimme. Volljährige Schüler sind für die Wahl des Elternbeirats weder stimmberechtigt noch wählbar; nicht wählbar sind ferner Erziehungsberechtigte, die an der Schule unterrichten.

(2) Der Direktor beruft die Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirats (Wahlversammlung) innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsaufnahme zu Beginn des Schuljahres schriftlich ein und fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte von Schülern der Fachoberschule und wahlberechtigte Leiter von privaten Schülerheimen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung bei der Schule oder zu Beginn der Wahlversammlung beim Direktor einzureichen.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bildet der Direktor zusammen mit drei Mitgliedern des Elternbeirats des vorangegangenen Schuljahres, die dieser bestimmt, und einem Lehrer der Schule einen Wahlausschuß. Stehen nicht genügend Elternbeiratsmitglieder für den Wahlausschuß zur Verfügung, so ist dieser durch anwesende Erziehungsberechtigte zu ergänzen. Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter, der Lehrer ist Schriftführer.

(4) Der Direktor eröffnet die Wahlversammlung, gibt die wesentlichen Bestimmungen des Wahlverfahrens bekannt und berichtet über die vorschriftsmäßige Bildung des Wahlausschusses. Der Wahlleiter stellt fest, ob noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden und schließt nach deren Bekanntgabe die Liste der Vorgeschlagenen (Gesamtwahlvorschlag) ab. Der Gesamtwahlvorschlag ist im Versammlungsraum für alle deutlich sichtbar zu machen. Wählbar sind nur die im Gesamtwahlvorschlag aufgeführten Erziehungsberechtigten und Leiter von Schülerheimen.

(5) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Elternbeiratsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Nach Abschluß der Stimmabgabe stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest, das vom Wahlleiter bekanntgegeben wird. Als Mitglied des Elternbeirats sind die Erziehungsberechtigten oder Leiter von privaten Schülerheimen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, rückt derjenige nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

(6) Gegen das Wahlverfahren können Erziehungsberechtigte und Leiter von Schülerheimen innerhalb von acht Tagen nach der Wahl beim Direktor Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Ministerium.

(7) Die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Elternbeirat erlischt, wenn er sein Amt niederlegt, wenn keines seiner Kinder mehr die Schule besucht oder wenn diese während des Schulbesuchs volljährig werden. Entsprechendes gilt für die Leiter von privaten Schülerheimen. Im übrigen erlischt bei Leitern von Schülerheimen die Mitgliedschaft im Elternbeirat bei dem Wegfall ihres Amtes. Wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet, rückt derjenige nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Sind alle gewählten Erziehungsberechtigten nachgerückt, und sinkt dann die Zahl der Mitglieder des Elternbeirats unter die Hälfte, so findet eine Neuwahl statt.

(8) Der Direktor beruft die Mitglieder des neuen Elternbeirats spätestens auf den achten Tag nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erledigung etwaiger Einsprüche zur ersten Elternbeiratssitzung ein. Damit endet die Tätigkeit des Elternbeirats des vorangegangenen Schuljahres. In der Sitzung werden der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter gewählt, der zugleich Schriftführer ist.

(9) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr ein. Im übrigen muß er den Elternbeirat einberufen, wenn der Direktor oder mindestens zwei Mitglieder des Elternbeirats dies beantragen.

(10) Der Elternbeirat beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt, ist der Elternbeirat beschlußfä-

hig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 41

Schulforum

(1) An jeder Fachoberschule wird ein Schulforum eingerichtet. Aufgabe des Schulforums ist es, Fragen zu besprechen, die Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam betreffen, und Empfehlungen dazu auszusprechen.

(2) Das Schulforum dient als Schlichtungsausschuß in Streitfällen, die nicht auf anderem Wege beigelegt werden konnten. Disziplinarfälle, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(3) Das Schulforum hat das Recht, aus gewichtigen Gründen die Neuwahl von Mitgliedern der Schülervertretung zu beschließen. Ist ein betroffener Schülervertreter selbst Mitglied des Schulforums, so wird er für diese Verhandlung durch den ältesten nicht selbst betroffenen Klassensprecher an der Schule ersetzt. Die betroffenen Schülervertreter und — auf ihren Wunsch — ein von ihnen gewählter Lehrer ihres Vertrauens sind vor der Beschlußfassung vor dem Schulforum zu hören.

(4) Empfehlungen und Beschlüsse des Schulforums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Schulforum ist beschlußunfähig, wenn weniger als 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 42

Zusammensetzung des Schulforums

(1) Mitglieder des Schulforums sind der Direktor oder sein Stellvertreter und zwei vom Lehrerrat gewählte Lehrer, der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Elternbeirates und der Schülerausschuß. Den Vorsitz führt der Direktor. Das Schulforum kann von Fall zu Fall weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn dies ein Mitglied beantragt und die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Teilnehmer können Lehrer und Schüler der Schule sowie Erziehungsberechtigte der Schüler und der Schularzt sein.

(2) Das Schulforum wird vom Direktor in regelmäßigen Abständen einberufen, mindestens aber einmal in jedem Schulhalbjahr. Das Schulforum wird ferner einberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

Abschnitt VIII

Stellung des Schülers in der Schule

§ 43

Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor, einen Lehrer oder einen mit der fachpraktischen Ausbildung betrauten Ausbilder um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel wird der Schüler sich zunächst an seinen Klaßleiter wenden.

(2) Fühlt sich ein Schüler durch einen Lehrer oder einen Ausbilder ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll er sich erst an diesen wenden. Er kann dabei die Vermittlung des Klassensprechers sowie des Schülersprechers in Anspruch nehmen. Will er sich an den Direktor der Schule wenden, so soll er ihm sein Anliegen möglichst nicht am gleichen, sondern erst am folgenden Tag vortragen.

§ 44

Pflichten des Schülers

(1) Die Schüler haben sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß der Zweck der Ausbildung erfüllt und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(3) Daher hat jeder Schüler seinen schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen und alles zu unterlassen, was die Unterrichtsarbeit, die Ordnung der Schule und den Schulbetrieb stören könnte.

(4) Politische Werbung in Wort und Schrift zur Durchsetzung persönlicher Anschauungen und Interessen und parteipolitische Tätigkeit sind nur außerhalb des Unterrichts und des Schulbereichs zulässig.

(5) Jeder Schüler hat die Schul- und Hausordnung zu beachten. Findet die fachpraktische Ausbildung in einem Betrieb oder einer anderen außerschulischen Einrichtung statt, so unterliegt der Schüler insoweit auch einer dort etwa bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit sie dem Ausbildungsziel der Fachoberschule nicht widerspricht.

(6) Im Rahmen der Schule hat der Schüler den Anordnungen des Direktors, der Lehrer, der Ausbilder und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist.

(7) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für Sauberkeit des Schulgebäudes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen der Ausbildung besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

(8) Im Bereich der Schule ist den Schülern der Genuß alkoholischer Getränke nicht erlaubt. Darüber, ob außerhalb des Unterrichts in bestimmten Räumen das Rauchen erlaubt sein soll, befindet das Schulforum.

(9) Alle Schüler sind verpflichtet, an Reihenuntersuchungen, Durchleuchtungen und sonstigen Untersuchungen aus besonderem Anlaß teilzunehmen, die vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt. Volljährige Schüler sind zudem verpflichtet, die Schule in entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 4 bei Auftreten oder Verdacht einer ansteckenden Krankheit in ihrer Familie oder Wohngemeinschaft sofort zu verständigen.

(10) Schüler, deren fachpraktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen stattfindet, dürfen von diesen kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

(11) Die Schüler sind zum strikten Stillschweigen verpflichtet über alle Daten und Fakten personeller, finanzieller und gesundheitlicher Art, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in Betrieben, Verwaltungen, Kreditinstituten, sozialen Institutionen und sonstigen außerschulischen Ausbildungsstätten zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung (Geschäftsgeheimnis, Bankgeheimnis u. ä.) unterliegen.

(12) Volljährige Schüler sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerversicherungen (§ 50) rechtzeitig an die Schule zu entrichten; die Schule leitet die Beiträge an die Versicherung weiter.

§ 45

Folgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt ein Schüler seine Verpflichtungen aus § 44 Abs. 1, so wird dies den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt (Hinweis); dabei sollen Schwere und Häufigkeit der Pflichtverletzungen angespro-

chen werden. Wird durch die Pflichtverletzungen gleichzeitig die schulische Ordnung gestört, so kann die Schule neben dem Hinweis Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(2) Verletzt ein Schüler seine Verpflichtungen aus §§ 13 Abs. 1, 44 Abs. 2 bis 11 oder § 45 Abs. 4 Satz 4, so kann die Schule Ordnungsmaßnahmen treffen. Dies sind

a) Ordnungsmaßnahmen, die von den Lehrern verhängt werden können: Verweis

b) Ordnungsmaßnahmen, die vom Direktor verhängt werden können: Direktoratsverweis
Ausschluß vom Unterricht (ohne fachpraktische Ausbildung); drei bis sechs Unterrichtstage

c) Ordnungsmaßnahmen, die vom Lehrerrat verhängt werden können: Ausschluß vom allgemeinen und fachbezogenen Unterricht (ohne fachpraktische Ausbildung) für zwei bis vier Wochen
Androhung der Entlassung

Entlassung

d) Ordnungsmaßnahmen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden können: Ausschluß von allen Fachoberschulen.

Die unter Buchstabe b) und c) angeführten Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst verhängt werden, wenn sich der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage als fruchtlos erwiesen hat.

(3) Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen:

a) beim Verweis und Direktoratsverweis nur der jeweilige konkrete Einzeltatbestand,

b) beim Ausschluß vom Unterricht über den unmittelbaren Anlaß hinaus das Gesamtverhalten des Schülers während des laufenden Schuljahres,

c) bei der Androhung der Entlassung, bei der Entlassung und bei dem Ausschluß von allen Fachoberschulen das Gesamtverhalten des Schülers während des Besuchs der Fachoberschule.

(4) Stört ein Schüler vorsätzlich und nachhaltig die fachpraktische Ausbildung, so ist der Direktor und — wenn dessen Entscheidung nicht sofort herbeigeführt werden kann — auch der Ausbilder berechtigt, den Schüler für diesen Tag von der fachpraktischen Ausbildung auszuschließen. Die Schule benachrichtigt sogleich die Erziehungsberechtigten des Schülers. Wurde die Entscheidung durch den Ausbilder getroffen, so benachrichtigt dieser alsbald unter Angabe der Gründe den Direktor und fordert den Schüler auf, sich unverzüglich an der Schule zu melden. Der Schüler hat dieser Aufforderung Folge zu leisten.

(5) Verletzt ein Schüler bei seiner fachpraktischen Ausbildung in einer außerschulischen Ausbildungsstätte die ihm aus § 44 Abs. 5 obliegenden Pflichten und weigert sich der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schüler weiterhin im Betrieb auszubilden, so hat der Schüler keinen Rechtsanspruch darauf, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Unabhängig von der Entscheidung des Betriebsinhabers kann eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 verhängt werden.

(6) Andere als die in Absatz 2 und 4 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen, insbesondere körperliche Strafen sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über ganze Klassen, sind nicht zulässig.

(7) Bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird, ist der Schüler zu hören. Bei Ordnungsmaßnahmen, die vom Lehrerrat verhängt werden, hat der betroffene Schüler das Recht, dem Lehrerrat seinen Fall vorzutragen und die für ihn sprechenden Umstände darzulegen. Er kann statt dessen oder zusätzlich den Schülersprecher oder einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens bitten, seinen Fall vor dem Lehrerrat zu vertreten. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Ordnungsmaßnahmen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden.

(8) Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit eines Schülers diesem selbst, schriftlich mitgeteilt; die schriftliche Mitteilung der Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor ihrem Vollzug.

§ 46
Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Lehrer beschließen. Der Lehrerrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. In diesem Fall kann die Entlassung nicht erfolgen, wenn sich der Elternbeirat einstimmig dagegen ausspricht; der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falles auch der Schularzt zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(3) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer anderen Fachoberschule aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres, wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Fachoberschulen der gleichen Ausbildungsrichtung nicht am Ort sind.

(4) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Aufnahme in einer anderen Fachoberschule nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

§ 47
Ausschluß von allen Fachoberschulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung des Ausbildungsziels der Fachoberschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebes besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Fachoberschulen gestellt wird. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung beratend mitzuwirken; einem Antrag auf Ausschließung ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein Schüler gilt als von allen Fachoberschulen ausgeschlossen, wenn er mit Freiheitsentzug von mindestens 6 Monaten bestraft worden ist; über Anträge auf Wiederzulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

§ 48

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Schule und Erziehungsberechtigte sollen um vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht sein. Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen die Sprechstunden der Lehrer und die Elternversammlungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sollen die von der Schule gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, sich über den Leistungsstand der Schüler zu unterrichten. Über ein auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche den Schüler betreffende Vorgänge soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig unterrichten.

(3) Erkennt die Schule, daß auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, der Wohnungs- oder Kostgeber einen nachteiligen Einfluß ausübt oder den Schüler nicht genügend beaufsichtigt, so sollen die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern bemühen sich beide Teile, die Meinungsverschiedenheiten durch eine persönliche Aussprache gütlich beizulegen. Falls das nicht möglich ist, wenden sich die Erziehungsberechtigten an den Direktor der Schule; die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirats, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

§ 49

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen den Schüler zur Erfüllung seiner schulischen Verpflichtungen anhalten.

(2) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme von Mitteilungen der Schule durch Unterschrift und senden die Mitteilungen an die Schule zurück.

(3) Im Falle der Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch, der Befreiung vom Unterricht und der Beurlaubung ergeben sich die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus den §§ 14 bis 16. Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt.

(4) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler von Fachoberschulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Schülerhaftpflichtversicherung (§ 50) rechtzeitig an die Schule zu entrichten; die Schule leitet die Beiträge an die Versicherung weiter.

Abschnitt X

Versicherungen, Haftung, Rechtsschutz

§ 50

Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

(1) Alle Schüler sind während des Besuchs der Fachoberschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) gegen Unfälle versichert.

(2) Für die Schüler der 11. Klasse öffentlicher Fachoberschulen ist vom Schulträger für die fachpraktische Ausbildung eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für die Behandlung von Schülerhaftpflichtfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit eines Schülers diesem selbst, bei Eintritt des Schülers in die Schule ausgehändigt werden.

§ 51

Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal, voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen ihren Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

§ 52

Haftung der Schüler
und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler im Rahmen der schulischen Ausbildung anvertraute Eigentum Dritter.

§ 53

Rechtsschutz der Schüler
und der Erziehungsberechtigten

(1) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern nicht im Wege einer Aussprache (§ 48 Abs. 4) beilegen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Bei schulischen Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann ferner beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Schule. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt XI

Vollzug der Schulordnung

§ 54

Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Fachaufsicht über alle Fachoberschulen.

§ 55

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zulässig sein sollen.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

München, den 31. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Anlage 1: Stundentafeln

A. **Stundentafel für die Fachoberschule**
Ausbildungsrichtung Technik

Klasse 11:

Allgemeiner Unterricht:	
Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Sozialkunde	1 Stunde
Mathematik	2 Stunden
	7 Stunden
Fachbezogener Unterricht:	
Meßtechnik und Mechanik	2 Stunden
Angewandtes Rechnen	1 Stunde
Technisches Zeichnen	2 Stunden
Technologie	3 Stunden
	8 Stunden
insgesamt: 15 Stunden	

Klasse 12:

Allgemeiner und fachbezogener Unterricht:	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Englisch	4 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Sozialkunde	2 Stunden
Mathematik (eingeschl. 3 Std. fachbez. Unterr.)	7 Stunden
Physik (eingeschl. 3 Std. fachbez. Unterr.)	6 Stunden
Chemie (eingeschl. 2 Std. fachbez. Unterr.)	4 Stunden
Leibeserziehung	2 Stunden
insgesamt:	33 Stunden

B. **Stundentafel für die Fachoberschule**
Ausbildungsrichtung Technik
(Schwerpunkt Landwirtschaft)

Klasse 11:

Allgemeiner Unterricht:	
Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Sozialkunde	1 Stunde
Mathematik	2 Stunden
	7 Stunden
Fachbezogener Unterricht:	
Chemie	2 Stunden
Biologie	2 Stunden
Technisches Zeichnen	2 Stunden
Einführung in den Landbau	2 Stunden
	8 Stunden
insgesamt: 15 Stunden	

Klasse 12:

Allgemeiner und fachbezogener Unterricht:	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Englisch	4 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Sozialkunde	2 Stunden
Mathematik (eingeschl. 2 Std. fachbez. Unterr.)	6 Stunden
Physik (eingeschl. 2 Std. fachbez. Unterr.)	5 Stunden
Chemie (eingeschl. 2 Std. fachbez. Unterr.)	4 Stunden
Biologie	2 Stunden
Leibeserziehung	2 Stunden
insgesamt:	33 Stunden

C. **Stundentafel für die Fachoberschule**
Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Klasse 11:

Allgemeiner Unterricht:	
Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Sozialkunde	1 Stunde
Mathematik	2 Stunden
	7 Stunden
Fachbezogener Unterricht:	
Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	3 Stunden
Rechnungswesen	3 Stunden
Organisationslehre	2 Stunden
	8 Stunden
insgesamt: 15 Stunden	

Klasse 12:

Allgemeiner Unterricht:	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Englisch	4 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Sozialkunde	2 Stunden
Mathematik	4 Stunden
Physik	3 Stunden
Chemie	2 Stunden
Leibeserziehung	2 Stunden
	25 Stunden
Fachbezogener Unterricht:	
Finanzmathematik	2 Stunden
Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	2 Stunden
Rechnungswesen	2 Stunden
Volkswirtschaftslehre	2 Stunden
	8 Stunden
insgesamt: 33 Stunden	

D. **Stundentafel für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen**

Klasse 11:

Allgemeiner Unterricht:

Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Sozialkunde	1 Stunde
Mathematik	2 Stunden
	7 Stunden

Fachbezogener Unterricht:

Einführung in die Pädagogik	2 Stunden
Einführung in die Psychologie	2 Stunden
Einführung in die Rechtskunde	2 Stunden
Musische Bildung	2 Stunden
	8 Stunden

insgesamt: 15 Stunden

Klasse 12:

Allgemeiner Unterricht:

Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Englisch	4 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Sozialkunde	2 Stunden
Mathematik	3 Stunden
Physik	2 Stunden
Biologie	3 Stunden
Leibeserziehung	2 Stunden
	24 Stunden

Fachbezogener Unterricht:

Einführung in die Pädagogik	2 Stunden
Einführung in die Psychologie	2 Stunden
Einführung in die Rechtskunde	2 Stunden
Einführung in die Soziologie	2 Stunden
Musische Bildung	2 Stunden
	10 Stunden

insgesamt: 34 Stunden

E. **Stundentafel für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung**

Klasse 11:

Allgemeiner Unterricht:

Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Sozialkunde	1 Stunde
Mathematik	2 Stunden
	7 Stunden

Fachbezogener Unterricht:

Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	3 Stunden
Darstellung	4 Stunden
Technisches Zeichnen	1 Stunde
	8 Stunden

insgesamt: 15 Stunden

Klasse 12:

Allgemeiner Unterricht:

Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Englisch	4 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Sozialkunde	2 Stunden
Mathematik	3 Stunden
Physik	2 Stunden
Chemie/Technologie	2 Stunden
Biologie	2 Stunden
Leibeserziehung	2 Stunden
	25 Stunden

Fachbezogener Unterricht:

Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	4 Stunden
Darstellung	6 Stunden
	10 Stunden

insgesamt: 35 Stunden

Anlage 2: Zwischenzeugnisse

A. Zwischenzeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik

.....

(Name der Schule)

ZWISCHENZEUGNIS

für d..... Schüler ..... der Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik

.....

(Vorname, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre	.....	Meßtechnik und Mechanik	.....
Deutsch	.....	Angewandtes Rechnen	.....
Englisch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Geschichte	.....	Technologie	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkungen .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

....

Kenntnis genommen:

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Zwischenzeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"

B. Zwischenzeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

.....

(Name der Schule)

ZWISCHENZEUGNIS

für d..... Schüler ..... der Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

.....

(Vorname, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre	.....	Biologie	.....
Deutsch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Englisch	.....	Einführung in den Landbau	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkungen .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

....

Kenntnis genommen:

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Zwischenzeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"

C. Zwischenzeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

.....

(Name der Schule)

ZWISCHENZEUGNIS

für d..... Schüler..... der Klasse..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

.....

(Vorname, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre	.....	Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Rechnungswesen	.....
Geschichte	.....	Organisationslehre	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....	Volkswirtschaftslehre	.....
Physik	.....		
Chemie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkungen .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

....

Kenntnis genommen:

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Zwischenzeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. Finanzmathematik)"

D. Zwischenzeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen

.....

(Name der Schule)

ZWISCHENZEUGNIS

für d..... Schüler..... der Klasse..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen

.....

(Vorname, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre	.....	Einführung in die Pädagogik	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Einführung in die Psychologie	.....
Geschichte	.....	Einführung in die Rechtskunde	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik	.....	Einführung in die Soziologie	.....
Physik	.....		
Biologie	.....	Musische Bildung	.....
Leibeserziehung	.....		

Bemerkungen .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

....

Kenntnis genommen:

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

E. Zwischenzeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung

.....

(Name der Schule)

ZWISCHENZEUGNIS

für d..... Schüler..... der Klasse..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung

.....

(Vorname, Familienname)

Leistungen:

Religionslehre	.....	Technisches Zeichnen	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....	Darstellung	.....
Mathematik	.....	Leibeserziehung	.....
Physik	.....		
Chemie/ Technologie	.....		
Biologie	.....		

Bemerkungen .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

.....

Kenntnis genommen:

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 3: Jahreszeugnisse

A. Jahreszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik

.....

(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

.....

(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Kreis ....., ... Bekenntnisses,

hat im Schuljahr 19..... / ..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik besucht.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Meßtechnik und Mechanik	.....
Deutsch	.....	Angewandtes Rechnen	.....
Englisch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Geschichte	.....	Technologie	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse hat er — sie — erhalten.***)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Jahreszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"

**) Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der 12. Klasse.

***) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 12. Klasse durch die Bemerkung ersetzt: „D . . . Schüler . . . hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen."

B. Jahreszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

.....

(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

.....

(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Kreis ....., ... Bekenntnisses,

hat im Schuljahr 19..... / ..... die Klasse .....

der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft) besucht.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Biologie	.....
Deutsch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Englisch	.....	Einführung in den Landbau	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse hat er — sie — erhalten.***)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Jahreszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"

**) Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der 12. Klasse.

***) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 12. Klasse durch die Bemerkung ersetzt: „D . . . Schüler . . . hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen."

C. Jahreszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

.....
(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft besucht.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Rechnungswesen	.....
Geschichte	.....	Organisationslehre	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....	Volkswirtschaftslehre	.....
Physik	.....		
Chemie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse hat er — sie — erhalten.***)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Jahreszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. Finanzmathematik)"
**) Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der 12. Klasse.
***) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 12. Klasse durch die Bemerkung ersetzt: „D . . . Schüler . . . hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen."

D. Jahreszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen

.....
(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen besucht.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Einführung in die Pädagogik	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Einführung in die Psychologie	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....	Einführung in die Rechtskunde	.....
Mathematik	.....		
Physik	.....	Einführung in die Soziologie	.....
Biologie	.....	Musische Bildung	.....
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen.*)

Bemerkung: .....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse hat er — sie — erhalten.**)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der 12. Klasse.
**) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 12. Klasse durch die Bemerkung ersetzt: „D . . . Schüler . . . hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen."

E. Jahreszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung

.....
(Name der Schule)

JAHRESZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung besucht.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Technisches Zeichnen	.....
Deutsch	.....		
Englisch	.....	Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....	Darstellung	.....
Mathematik	.....	Leibeserziehung	.....
Physik	.....		
Chemie/ Technologie	.....		
Biologie	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde mit/ohne Erfolg durchlaufen.*)

Bemerkung: .....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse hat er — sie — erhalten.**)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der 12. Klasse.
**) Dieser Satz wird im Jahreszeugnis der 12. Klasse durch die Bemerkung ersetzt: „D . . . Schüler . . . hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen."

Anlage 4: Austrittszeugnisse

A. Austrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik

.....
(Name der Schule)

AUSTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik besucht und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Meßtechnik und Mechanik	.....
Deutsch	.....	Angewandtes Rechnen	.....
Englisch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Geschichte	.....	Technologie	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik *)	.....		
Physik *)	.....		
Chemie *)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkung: .....
.....

Er — Sie — tritt in das Berufsleben über.

Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er — sie — die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten **)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Austrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"
**) Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Schüler in der 11. Klasse innerhalb der letzten drei Monate des Schuljahres austritt und ihm der Lehrerrat gem. § 22 Abs. 7 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt hat.

B. Austrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

.....
(Name der Schule)

AUSTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft) besucht und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Biologie	.....
Deutsch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Englisch	.....	Einführung in den Landbau	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....		
Mathematik *)	.....		
Physik *)	.....		
Chemie *)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkung: .....
.....

Er — Sie — tritt in das Berufsleben über.

Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er — sie — die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten **)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Austrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"
**) Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Schüler in der 11. Klasse innerhalb der letzten drei Monate des Schuljahres austritt und ihm der Lehrerrat gem. § 22 Abs. 7 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt hat.

C. Austrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

.....
(Name der Schule)

AUSTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft besucht und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	.....
Deutsch	.....	Rechnungswesen	.....
Englisch	.....	Organisationslehre	.....
Geschichte	.....	Volkswirtschaftslehre	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik *)	.....		
Physik	.....		
Chemie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkung: .....
.....

Er — Sie — tritt in das Berufsleben über.

Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er —

sie — die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten **)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Austrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. Finanzmathematik)"

**) Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Schüler in der 11. Klasse innerhalb der letzten drei Monate des Schuljahres austritt und ihm der Lehrerrat gem. § 22 Abs. 7 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt hat.

D. Austrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen

.....
(Name der Schule)

AUSTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen besucht und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Einführung in die Pädagogik	.....
Deutsch	.....	Einführung in die Psychologie	.....
Englisch	.....	Einführung in die Rechtskunde	.....
Geschichte	.....	Einführung in die Soziologie	.....
Sozialkunde	.....	Musische Bildung	.....
Mathematik	.....		
Physik	.....		
Biologie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Bemerkung: .....
.....

Er — Sie — tritt in das Berufsleben über.

Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er — sie — die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten.*)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Schüler in der 11. Klasse innerhalb der letzten drei Monate des Schuljahres austritt und ihm der Lehrerrat gem. § 22 Abs. 7 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt hat.

E. Austrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung

.....
(Name der Schule)

AUSTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung besucht und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Technisches Zeichnen	.....
Deutsch	.....	Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	.....
Englisch	.....	Darstellung	.....
Geschichte	.....	Leibeserziehung	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik	.....		
Physik	.....		
Chemie/ Technologie	.....		
Biologie	.....		

Bemerkung: .....
.....

Er — Sie — tritt in das Berufsleben über.

Bei weiterem Verbleiben an der Schule hätte er — sie — die Erlaubnis zum Vorrücken in die 12. Klasse erhalten.*)

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn der Schüler in der 11. Klasse innerhalb der letzten drei Monate des Schuljahres austritt und ihm der Lehrerrat gem. § 22 Abs. 7 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt hat.

Anlage 5: Übertrittszeugnisse

A. Übertrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik

.....
(Name der Schule)

ÜBERTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik besucht und am heutigen Tag die Schule verlassen, um in ..... überzutreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Meßtechnik und Mechanik	.....
Deutsch	.....	Angewandtes Rechnen	.....
Englisch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Geschichte	.....	Technologie	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Übertrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"
**) Dieser Satz entfällt im Übertrittszeugnis der 12. Klasse.

B. Übertrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

.....
(Name der Schule)

ÜBERTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses, an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft) besucht und am heutigen Tag die Schule verlassen, um in ..... überzutreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Biologie	.....
Deutsch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Englisch	.....	Einführung in den Landbau	.....
Geschichte	.....	Leibeserziehung	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik*)	.....		
Chemie*)	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Übertrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. fachbezogenem Unterricht)"
**) Dieser Satz entfällt im Übertrittszeugnis der 12. Klasse.

C. Übertrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft

.....
(Name der Schule)

ÜBERTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses, an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft besucht und am heutigen Tag die Schule verlassen, um in ..... überzutreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	.....
Deutsch	.....	Rechnungswesen	.....
Englisch	.....	Organisationslehre	.....
Geschichte	.....	Volkswirtschaftslehre	.....
Sozialkunde	.....		
Mathematik*)	.....		
Physik	.....		
Chemie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen.**)

Bemerkung: .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Im Übertrittszeugnis der 12. Klasse folgt in Klammern: „(einschl. Finanzmathematik)"
**) Dieser Satz entfällt im Übertrittszeugnis der 12. Klasse.

D. Übertrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen

.....
(Name der Schule)

ÜBERTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....
Kreis ....., ... Bekenntnisses, an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen besucht und am heutigen Tage die Schule verlassen, um in ..... überzutreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Einführung in die Pädagogik	.....
Deutsch	.....	Einführung in die Psychologie	.....
Englisch	.....	Einführung in die Rechtskunde	.....
Geschichte	.....	Einführung in die Soziologie	.....
Sozialkunde	.....	Musische Bildung	.....
Mathematik	.....		
Physik	.....		
Biologie	.....		
Leibeserziehung	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen.*)

Bemerkung: .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz entfällt im Übertrittszeugnis der 12. Klasse.

E. Übertrittszeugnis für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung

.....
(Name der Schule)

ÜBERTRITTSZEUGNIS

.....
(sämtliche Vornamen, Familienname)

geboren am ..... 19..... in .....

Kreis ....., ... Bekenntnisses,

an der Schule seit ..... 19....., hat im Schuljahr 19...../..... die Klasse ..... der Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung besucht und am heutigen Tag die Schule verlassen, um in ..... überzutreten.

Leistungen:

Religionslehre	.....	Biologie	.....
Deutsch	.....	Technisches Zeichnen	.....
Englisch	.....	Gestaltungslehre/ Kunstbetrachtung	.....
Geschichte	.....		
Sozialkunde	.....		
Mathematik	.....	Darstellung	.....
Physik	.....	Leibeserziehung	.....
Chemie/ Technologie	.....		

Die fachpraktische Ausbildung wurde bisher mit/ohne Erfolg durchlaufen.*)

Bemerkung: .....

.....

....., den ..... 19.....

Der Direktor: Der Klaßleiter:

..... S. .....

Notenstufen für die Leistungen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

*) Dieser Satz entfällt im Übertrittszeugnis der 12. Klasse.

Anlage 6: Zeugnis der Fachhochschulreife

1. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife

.....
(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS
DER FACHHOCHSCHULREIFE

A. 2. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife für Ausbildungsrichtung Technik

Herr / Frau / Fräulein .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

Kreis ....., ... Bekenntnisses,

wohnhaft in .....

hat sich an der .....
(Name der Schule)

der Abschlußprüfung für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik unterzogen.

I

Leistungen:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre	.....
Deutsch	.....
Englisch	.....
Geschichte	.....
Sozialkunde	.....
Mathematik (einschl. fachbezogenem Unterricht)	.....
Physik (einschl. fachbezogenem Unterricht)	.....
Chemie (einschl. fachbezogenem Unterricht)	.....
Leibeserziehung	.....

Herr / Frau / Fräulein .....

hat die Abschlußprüfung der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm / ihr das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erteilt.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

B. 2. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife für Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft)

Herr / Frau / Fräulein .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

Kreis ....., ... Bekenntnisses,

wohnhaft in .....

hat sich an der .....
(Name der Schule)

der Abschlußprüfung für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Technik (Schwerpunkt Landwirtschaft) unterzogen.

I

Leistungen:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre .....
Deutsch .....
Englisch .....
Geschichte .....
Sozialkunde .....
Mathematik (einschl. fachbezogenem Unterricht) .....
Physik (einschl. fachbezogenem Unterricht) .....
Chemie (einschl. fachbezogenem Unterricht) .....
Biologie .....
Leibeserziehung .....

Herr / Frau / Fräulein .....
hat die Abschlußprüfung der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm / ihr das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erteilt.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

C. 2. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife für Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Herr / Frau / Fräulein .....,
geboren am ..... 19..... in .....,
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
wohnhaft in .....
hat sich an der .....
(Name der Schule)

der Abschlußprüfung für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft unterzogen.

I

Leistungen:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre .....
Deutsch .....
Englisch .....
Geschichte .....
Sozialkunde .....
Mathematik (einschließlich Finanzmathematik) .....
Physik .....
Chemie .....
Leibeserziehung .....

Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht .....
Rechnungswesen .....
Volkswirtschaftslehre .....

Herr / Frau / Fräulein .....
hat die Abschlußprüfung der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm / ihr das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erteilt.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

D. 2. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Herr / Frau / Fräulein .....,
geboren am ..... 19..... in .....,
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
wohnhaft in .....
hat sich an der .....
(Name der Schule)

der Abschlußprüfung für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen unterzogen.

I

Leistungen:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre .....
Deutsch .....
Englisch .....
Geschichte .....
Sozialkunde .....
Mathematik .....
Physik .....
Biologie .....
Leibeserziehung .....

Einführung in die Pädagogik .....
Einführung in die Psychologie .....
Einführung in die Rechtskunde .....
Einführung in die Soziologie .....
Musische Bildung .....

Herr / Frau / Fräulein .....
hat die Abschlußprüfung der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm / ihr das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erteilt.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

E. 2. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife für Ausbildungsrichtung Gestaltung

Herr / Frau / Fräulein .....,
geboren am ..... 19..... in .....,
Kreis ....., ... Bekenntnisses,
wohnhaft in .....
hat sich an der .....
(Name der Schule)

der Abschlußprüfung für die Fachoberschule Ausbildungsrichtung Gestaltung unterzogen.

I

Leistungen:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Religionslehre .....
Deutsch .....
Englisch .....
Geschichte .....
Sozialkunde .....
Mathematik .....
Physik .....
Chemie/Technologie .....
Biologie .....
Gestaltungslehre/Kunstbetrachtung .....
Darstellung .....
Leibeserziehung .....

Herr / Frau / Fräulein .....
hat die Abschlußprüfung der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm / ihr das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erteilt.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

3. Seite des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Zeugnis der Fachhochschulreife von

Herrn/Frau/Fräulein .....

II

Allgemeine Bemerkungen: .....

.....

.....

....., den ..... 19.....
Schulort

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses: Der Leiter der Schule:

....
(Siegel) (Siegel)

Der Prüfung lag die Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern vom 31. August 1971 (GVBl. S. 327) zugrunde.

Verordnung über die Zulassung zum Studium an Fachhochschulen ohne Fachhochschulreife

Vom 31. August 1971

Auf Grund des Art. 67 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), geändert durch Art. 8 a des Haushaltsgesetzes 1971/1972 vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 232), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Folgende Bewerber für ein Studium an Fachhochschulen werden vom Nachweis der Fachhochschulreife, der Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses befreit:

1. a) Personen, die an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule ein Studium bereits aufgenommen hatten, das Studium aber wegen Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes unterbrechen mußten, sofern sie das Studium unverzüglich zum nächstmöglichen Semesterbeginn nach Beendigung ihrer Dienstzeit aufnehmen.

   b) Personen, welche die bis 1. August 1971 gültigen Aufnahmebedingungen einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule bereits vor diesem Zeitpunkt erfüllt haben, deren Studienbeginn an dieser Schule sich jedoch wegen

   aa) Ableistung des Wehrdienstes oder

   bb) Ableistung des zivilen Ersatzdienstes oder

   cc) vor dem 1. Mai 1970 erfolgter Verpflichtung zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

   nachweislich verzögert hat, sofern sie das Studium unverzüglich zum nächstmöglichen Semesterbeginn nach Beendigung ihrer Dienstzeit aufnehmen.

   c) Personen, deren Vorbereitungen auf das Studium an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule sich wegen

   aa) Ableistung des Wehrdienstes oder

   bb) Ableistung des zivilen Ersatzdienstes oder

   cc) vor dem 1. Mai 1970 erfolgter Verpflichtung zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

   über den 1. August 1971 hinaus nachweislich verzögert hat, sofern das Studium unverzüglich zum nächstmöglichen Semesterbeginn nach Erfüllung der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufnahmebedingungen aufgenommen wird.

   Eine freiwillige Verlängerung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes nach dem 1. Mai 1970 bis zum nächstmöglichen Studienbeginn läßt die Studiumsberechtigung unberührt.

2. Personen, welche die bis 1. August 1971 gültigen Aufnahmebedingungen einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule vor diesem Zeitpunkt erfüllt haben, ein Studium an dieser Schule jedoch wegen bestehender Zulassungsbeschränkungen nachweislich nicht aufnehmen konnten, sofern sie das Studium nach Wegfall dieser Verhinderung unverzüglich aufnehmen.

3. Personen, welche die bis 1. August 1971 gültigen Aufnahmebedingungen der

   Werkkunstschule Augsburg oder

   Abteilung Gebrauchsgraphik des Oskar-von-Miller-Polytechnikums München oder

   Höheren Fachschule für Graphik und Werbung Nürnberg oder

   Werkkunstschule Würzburg

   erfüllen, für ein Studium in der Ausbildungsrichtung Gestaltung an der diese Schulen jeweils aufnehmenden Fachhochschule. Der Abschluß der Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß muß jedoch nachgewiesen sein.

4. Personen, die

   a) eine Fachschule für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben oder

   b) nachweisen können

   aa) den Abschluß der Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß und

   bb) eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Ausbildung und

   cc) eine anschließende mindestens zweijährige geeignete praktische Tätigkeit

   für ein Studium in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen.

5. Personen, welche die bis 1. August 1971 geltenden Aufnahmebedingungen einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule bereits vor diesem Zeitpunkt erfüllt haben, durch unabwendbare Zufälle jedoch an der Aufnahme des Studiums an dieser Schule vor dem 1. August 1971 gehindert waren, sofern das Studium unverzüglich zum nächstmöglichen Semesterbeginn nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird.

§ 2

Bewerber für die Zulassung zur Abschlußprüfung als Nichtstudierende, die sich am 1. August 1971 nachweislich in Vorbereitung auf eine Fremdenprüfung befanden, die an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule abgelegt werden konnte, werden vom Nachweis der Fachhochschulreife, der Hoch-

schulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlusses befreit. Sie müssen jedoch die bis 1. August 1971 gültigen Zulassungsbedingungen erfüllen.

§ 3

Die Zulassung in den Fällen des § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie des § 2 kann nur bis zum 31. Juli 1974, im Fall des § 1 Nr. 3 nur bis zum Beginn des Sommersemesters 1972 erfolgen.

§ 4

Die Zulassung zum Studium in den in § 1 genannten Fällen sowie die Zulassung zur Abschlußprüfung im Fall des § 2 muß versagt werden, wenn die dort jeweils genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5

Personen, die am 1. August 1971

a) an der Höheren Wirtschaftsfachschule des Bezirks Niederbayern in Schönbrunn
b) an der staatlich anerkannten Privaten Ingenieurschule Bohne in München des Gemeinnützigen Schulträgervereins e. V.

studieren, können ihr Studium an einer Fachhochschule im Wintersemester 1971/72 fortsetzen und ohne Verlängerung des Studiums einen Fachhochschulabschluß erwerben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 31. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Gebührenordnung für Prüfungen und Lehrgänge im Sprengstoffwesen (GebOSpr)

Vom 31. August 1971

Auf Grund der Art. 9 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1970 (GVBl. S. 542), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Abnahme von Prüfungen in Sprengstoffsachen sowie für die Teilnahme an einem staatlichen Lehrgang für Sprengarbeiten werden Gebühren erhoben. Mit den Gebühren ist jeweils auch die Erteilung des Prüfungszeugnisses, die Mitteilung des Prüfungsergebnisses oder die Bestätigung der Teilnahme am Lehrgang abgegolten. Auslagen werden nicht erhoben.

§ 2

Prüfung der Fachkunde

(1) Die Gebühr für die Prüfung der Fachkunde gemäß § 8 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358, ber. 1970 S. 224) beträgt, wenn die Erteilung einer Erlaubnis beantragt werden soll

a) für einzelne Tätigkeiten des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen 60,— DM,
b) für alle Tätigkeiten des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen 90,— DM,
c) für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen 60,— DM,
d) für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen 60,— DM,
e) sowohl für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen als auch für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen 150,— DM.

Die Gebühren erhöhten sich in den Fällen der Buchstaben a bis d um 15,— DM und in den Fällen des Buchstaben e um 30,— DM, wenn eine zusätzliche praktische Prüfung (§ 47 Abs. 1 Satz 2 der 2. DV Sprengstoffgesetz vom 23. Dezember 1969 — BGBl. I S. 2394, ber. 1970 S. 1298 —) abgelegt wird.

(2) Für die Erhebung der Gebühr für die Prüfung der Fachkunde von verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Sprengstoffgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die Gebühr jeweils um ein Drittel ermäßigt.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an einem staatlichen Lehrgang gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes einschließlich einer sich anschließenden Prüfung beträgt

a) bei Grundlehrgängen für Kultursprengungen 150,— DM,
b) bei sonstigen Grundlehrgängen 400,— DM,
c) bei Sonderlehrgängen je Lehrgangstag 80,— DM,
d) bei Wiederholungslehrgängen je Lehrgangstag 50,— DM.

§ 3

Prüfung der Sachkunde

Die Gebühr für die Prüfung der Sachkunde nach § 3 der Sprengstoffverordnung vom 10. August 1970 (GVBl. S. 408, ber. S. 468) in der jeweils geltenden Fassung beträgt 30,— DM.

§ 4

Ermäßigung, Erhöhung, Fälligkeit

(1) Wird die Meldung vor Zulassung zur Prüfung, in den Fällen des § 2 Abs. 3 vor der Zulassung zum Lehrgang zurückgenommen, so wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben. Unterzieht sich der Bewerber nach seiner Zulassung nicht der Prüfung oder nimmt er nach seiner Zulassung nicht am Lehrgang teil, so wird ein Fünftel der Gebühr nach § 2, mindestens aber ein Betrag von 20,— DM, im Falle des § 3 ein Betrag von 10,— DM, erhoben. Bereits entrichtete höhere Prüfungs- oder Lehrgangsgebühren werden erstattet.

(2) Wird die Prüfung nach § 3 der Sprengstoffverordnung mit einer Prüfung der Fachkunde für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen gemäß § 8 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes verbunden, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d um die Hälfte.

(3) Wird der Bewerber auf seinen Wunsch oder wegen der Art oder des Umfangs der Prüfung einzeln geprüft, erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte; außerdem werden abweichend von § 1 Satz 3 die Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 des Kostengesetzes erhoben.

(4) Die Gebühren werden mit der Zulassung, die Auslagen mit der Beendigung der Prüfung oder des Lehrgangs fällig. In den Fällen des Absatzes 1 werden sie mit der Rücknahme der Meldung fällig. Art. 15 des Kostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei

den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Sprengmeistern vom 19. Dezember 1968 (GVBl. 1969 S. 19) außer Kraft.

München, den 31. August 1971

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Sackmann, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 6. September 1971

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201) wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971 (GVBl. S. 111) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 3. 8. 1971 Nr. IA4—938—10/8), des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 16. 8. 1971 Nr. 5141b—IV/6b—43690) und des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Entschließung vom 19. 8. 1971 Nr. 151—03/3 Nr. 1) wie folgt geändert:

Art. 1

1. In § 17 wird der zweite Satz gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „verpflichteter Bauverständiger" durch das Wort „Schätzer" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Schätzer und besonderen Sachverständigen werden von der Bayer. Versicherungskammer nach Bedarf berufen und zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie treten zur Bayer. Versicherungskammer nicht in ein Dienstverhältnis; diese haftet nicht für die Handlungen der Schätzer und besonderen Sachverständigen."
3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Bauverständigen" durch das Wort „Schätzer" ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „Bau- oder Sachverständigen" durch die Worte „Schätzer oder besonderen Sachverständigen" ersetzt.
4. Nach § 31 wird folgende Überschrift und folgender neuer § 31 a eingefügt:
   „3. Versicherung von Kosten

   § 31 a

   (1) Abbruch- und Aufräumungskosten, welche versicherte Sachen betreffen, können auf Antrag in einer Summe versichert werden. Dasselbe gilt für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. d. AVB/BLBVA (Bewegungskosten).

   (2) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Versicherungssumme (§ 32 Nr. 2 Satz 2) ist die Teuerungszahl für Gebäude maßgebend."
5. In der Überschrift vor § 32 wird die Ziffer „3" ersetzt durch die Ziffer „4".
6. In § 32 werden die Worte „§§ 30 und 31" ersetzt durch die Worte „den §§ 30, 31 und 31 a".
7. In der Überschrift vor § 33 wird die Ziffer „4" ersetzt durch die Ziffer „5".
8. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Grundbeitrag errechnet sich nach der Bauart und Schadengefahr des versicherten Gebäudes aus der Stammversicherungssumme gemäß den §§ 38 bis 40, 42 und 43."
9. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Für Gegenstände, welche nicht mit einem Gebäude verbunden sind, sowie für Versicherungen nach § 31 a, § 48 Abs. 2 und Nr. 2 der Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über Haftungserweiterungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 14. September 1959 (Isotopeschäden-Versicherung) wird der Grundbeitrag nach der jeweiligen Schadengefahr festgesetzt."
10. In § 44 werden die Worte „vorauszahlbarer Jahresbeitrag" ersetzt durch die Worte „Zuschlag von".
11. § 63 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.
   b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
   „(2) Bei Versicherungen nach § 31 a werden die notwendigen Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt."

Art. 2

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 6. September 1971

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

Berichtigung

In § 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 24. August 1971 (GVBl. S. 301) muß es in Satz 1 zweiter Halbsatz anstatt § 1 Nrn. 6 und 7 richtig heißen „§ 1 Nrn. 5 und 6".

München, den 3. September 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8.—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26 Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).